

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Gewerkschaftsbewegung in Belgien. Gesetzgebung und Verwaltung. Aus dem Reichstage. — Internationale Vereinbarungen wegen der Unfallversicherung. — Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1906	81	Arbeiterversicherung. Die Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter und die Arbeiterversicherung	89
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der Handlungsgehilfenbewegung	83	Arbeitsmarkt. Arbeitsvermittlung in Oesterreich	91
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen	86	Gewerbegerichtliches. Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte	92
Unternehmerkreise. Ein Arbeitgeberverband der Zeichenbesitzer	88	Genossenschaftliches. Das Jahrbuch des Centralverbandes deutscher Konsumvereine	94
		Anderer Organisationen. Christlicher Terror	95
		Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — An die Verbands-Expeditionen. — Unterstützungsvereinigung	96
		Literarisches	96

### Die Gewerkschaftsbewegung in Belgien.

Mit der Gewerkschaftsbewegung, wie sie sich im Laufe des letzten Monats in unserem Lande entwickelt hat, können wir zufrieden sein. Der Lokalismus ist im Verschwinden begriffen. Es entstehen Industrieverbände oder die bestehenden wachsen sich weiter aus. Die Gewerkschaftszentrale hat die Führung der Bewegung. Aber um die Sache richtig zu verstehen, kann man sich nicht mit einigen Statistiken begnügen, und daraus Schlussfolgerungen ziehen, ohne die wirkliche Situation zu kennen. Dieses Mißgeschick ist den französischen Syndikalisten in der letzten Nummer ihrer „Revue“ widerfahren. Sie nehmen, was sie wünschen, als Wirklichkeit an und interpretieren die Zahlen, ohne deren Bedeutung begriffen zu haben.

Der Sekretär unserer Gewerkschaftszentrale hat vor unserem letzten Kongreß zu Weihnachten eine statistische Uebersicht über die belgische Gewerkschaftsbewegung veröffentlicht. Diese Arbeit gründet sich auf die Erhebung, welche auf Anregung Belgiens gemacht worden ist. Hieraus läßt sich folgendes Ergebnis entnehmen:

Gewerkschaften, welche der Arbeiterpartei und der Gewerkschaftskommission angeschlossen sind	37 057 Mitgl.
Gewerkschaften, die nur der Arbeiterpartei angeschlossen sind	12 926 "
Gewerkschaften, die nur der Gewerkschaftskommission angeschlossen sind	15 184 "
Unabhängige Gewerkschaften	61 949 "
Christliche Gewerkschaften	31 000 "
	158 116 Mitgl.

Die Zahl der der Gewerkschaftskommission angeschlossen Gewerkschaftsmitglieder belief sich im Jahre 1906 auf 37 057 + 15 184, zusammen 52 241. Die Zahl der der Arbeiterpartei angeschlossen Gewerkschaftsmitglieder belief sich in derselben Zeit auf 37 057 + 12 926, zusammen 49 983. Da diese Zahl kleiner ist als die Zahl der den unabhängigen Gewerkschaften angehörigen Mitglieder, so haben sich die Schriftsteller der Confédération générale

du Travail beeilt, den Schluß zu ziehen, daß die Mehrzahl der gewerkschaftlich Organisierten politisch nicht organisiert sei, nicht der Arbeiterpartei angehöre und daß folglich also auch in Belgien die unabhängige Taktik über die sozialdemokratische die Oberhand gewinnt. Zum Unglück für unsere Nachbarn sind diese 61 949 unabhängigen Gewerkschafter zu ihrem größeren Teile Bergarbeiter oder Glasarbeiter, die der Partei angeschlossen sind durch das Bindeglied ihrer Unterstützungsvereinigungen oder ihrer politischen Gruppe.

Wenn sie nicht der Partei angeschlossen sind als Gewerkschaftsorganisation, so einfach deshalb, weil sie noch nicht die Notwendigkeit der Zentralisation der Arbeiterkräfte begriffen haben. Ihre Landesvereinigung selbst hat sich noch nicht genügend gefestigt. Diese Situation ergibt sich daraus, daß in den Grubenbezirken sich einige kindische Ueberlieferungen noch erhalten haben, auf deren Grund sich einzelne Sekretäre feindselig gegen die Zentralisation stellen, weil sie ihren persönlichen Einfluß in ihren örtlichen Organisationen nicht einbüßen möchten. Aber auch trotz dieser Opposition gewinnt die Zentralisation an Boden.

Die Gewerkschaftszentrale zählt 20 000 Mitglieder mehr als im Vorjahre, trotz der Absage der Diamantarbeiter, die übrigens ohne Erfolge versucht haben, eine neue Gewerkschaftszentrale zu schaffen. Dieser Versuch ist kläglich gescheitert, obwohl unsere Kameraden an die ausländische Presse Artikel versandt hatten, in welchen sie versuchten, sich eine gewisse Bedeutung beizulegen. Die einzigen Gruppen, welche sich ihnen angeschlossen haben, sind einige nur dem Namen nach existierende anarchisistische Vereinigungen.

Die Frage, welche uns in der letzten Zeit am lebhaftesten beschäftigt hat und den größten Raum einnahm in den Debatten des Gewerkschaftskongresses, ist die Schaffung einer Streikasse, und diese Diskussion hat zur Wirkung gehabt, uns die Mängel unserer gegenwärtigen Organisation recht betrachten zu lassen. Die wachsende Anzahl von Streiktagen, die Vermehrung von Aussperrungen,

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Aus dem Reichstage.

Der Reichstag hat in der vorigen Woche bei der Beratung des Marineetats einmal wieder die sozialpolitische Verständnislosigkeit seiner Mehrheit dokumentiert. Die sozialdemokratische Fraktion hatte durch einen Antrag bereits in der Budgetkommission versucht, die Marineverwaltung zur formellen und prinzipiell unanfechtbaren Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiter bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu zwingen. Die Budgetkommission des Reichstages war zwar diesen Vorschlägen unserer Genossen nicht beigetreten, sie ließ es vielmehr bei einer Resolution bewenden, wonach die Marineverwaltung ihre Arbeiten nur an solche Firmen vergeben soll, die die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse innehalten und die nicht niedrigere Löhne zahlen als die in den für die betreffende Branche bestehenden Tarifverträgen bestimmt sind. Ferner sollte die Marineverwaltung nach der Resolution bei Festsetzung und Neuordnung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Reichsmarineämtern die Arbeiterausschüsse heranziehen.

Die Sozialdemokraten beantragten nun im Plenum, daß neben den Arbeiterausschüssen auch die Gewerkschaften gebührend berücksichtigt werden bei der Festsetzung der Löhne und der Arbeitsbedingungen.

Dieser Antrag führte zu einer lebhaften Debatte, bei der die Freisinnigen, die politische Vertretung der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine, sich dem Antrag mit geradezu habnebüchernen Gründen widersetzen. Es verlohnt sich nicht auf diese Gründe, die selbst in einer Kinderstube dem Gelächter preisgegeben wären, näher einzugehen. Es genügt mitzuteilen, daß weil angeblich Sozialdemokratie und Gewerkschaften „eins“ seien, die letzteren bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht herangezogen werden könnten. Vergeblich bemühte sich der Antisemit und christliche Gewerkschaftler Behrens den Freisinnigen auseinanderzusetzen, daß wenn nur die Arbeiterausschüsse anerkannt werden, die Sozialdemokraten stets die Vertretung der Gesamtarbeiterschaft eines Marinebetriebes in der Hand haben würden, weil sie bei der Wahl des Ausschusses stets die Majorität haben. Wenn dagegen die Organisationen der Arbeiter anerkannt werden, würden auch die christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine neben den freien Gewerkschaften als Arbeitervertretung erscheinen. Die Freisinnigen blieben taub. Sie hatten höheren Befehl vom Block und stimmten demgemäß gegen den sozialdemokratischen Antrag, der mit 166 gegen 115 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt wurde. Gegen den Antrag stimmte mit Ausnahme des Abg. Carstens-Elmsborn und des sich der Stimme enthaltenden Abg. Traeger der gesamte ortsanwesende Freisinn, die Nationalliberalen, die Konservativen, die Reichspartei sowie die Mehrheit der Antisemiten. Auch der Vorsitzende des antisemitischen Handlungsgehilfenverbandes, Schaß, hat gegen den Antrag auf Anerkennung der Gewerkschaften gestimmt. Auch ein Vertreter einer „Gewerkschaftsorganisation“ für den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion trat neben dieser nur das Zentrum einmütig ein, ferner stimmten drei Antisemiten dafür.

Schließlich fand die Resolution der Budgetkommission Annahme mit 213 gegen 67 Stimmen,

so daß bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Marinebetrieben für die Folge wenigstens die Arbeiterausschüsse mitwirken und Arbeiten nur solchen Unternehmern übergeben werden sollen, die den gesetzlichen Anforderungen gegenüber den Arbeitsverhältnissen genügen sowie die tariflichen Löhne zahlen. Mehr war aus dem Blockreichstag nicht herauszupressen. Für das segensreiche Wirken der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse fehlt dem Blockfreisinn jedes Verständnis.

Das zeigte sich auch während der Debatte in den Ausführungen des freisinnigen Schwägers Dr. Mugdan, der den Unterschied zwischen einer gemeinsamen Kommission der drei Gewerkschaftsrichtungen (freie und christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dundersche Gewerksvereine) und einem Arbeiterausschuß nicht begreifen konnte. Der Abg. Giesberts, Zentrum, riet dem Redner sofort recht zutreffend: „Sehen Sie sich doch bloß hin, Sie verstehen ja auch rein nichts!“ Giesberts hat damit den Freisinn treffend charakterisiert. Jedes weitere Wort würde diese Charakterisierung nur abschwächen.

### Internationale Vereinbarungen wegen der Unfallversicherung.

So wie das Deutsche Reich mit Holland, will auch Oesterreich mit anderen Staaten Verträge in Sachen der Unfallversicherung der Arbeiter eingehen. Zu diesem Zwecke hat die Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf betreffend die Ermächtigung zum Abschlusse internationaler Abkommen auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung zugehen lassen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Regierungen solcher Staaten, in welchen der inländischen Unfallversicherungsgesetzgebung entsprechende Fürsorgeeinrichtungen bestehen, Abkommen zur Regelung der Wechselbeziehungen auf diesem Gebiete abzuschließen. Hierbei kann im Falle der Gegenseitigkeit:

1. die Versicherungspflicht rücksichtlich der Arbeiter und Betriebsbeamten von Betrieben im Inland, welche Bestandteile eines ausländischen Unternehmens sind, ausgeschlossen und auf Arbeiter und Betriebsbeamte von Betrieben im Ausland, welche Bestandteile eines inländischen Unternehmens sind, ausgedehnt;
2. das bei Feststellung von derlei Betrieben zu beobachtende Verfahren abweichend von den Bestimmungen der betreffenden inländischen Gesetze geregelt;
3. die Aufhebung der Bestimmungen des § 42, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888 (Kapitalabfindung von ausländischen, im Ausland sich aufhaltenden Anspruchsberechtigten), rücksichtlich der Angehörigen jener Staaten, deren analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehörigen anerkennt, zugestanden werden.

§ 2. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mein Minister des Innern im Einvernehmen mit meinen beteiligten Ministern betraut.

Wie in dem beigegebenen Motivenbericht ausgeführt wird, ist das Bedürfnis nach Regelung der auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung mit auswärtigen Staaten, speziell gegenüber dem Deutschen

der immer größere Zusammenschluß der Unternehmer, welche mehr und mehr zur Angriffstaktik übergehen, haben die Aufmerksamkeit unseres Proletariats auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich Organe des Widerstandes zu schaffen und endlich einmal eine Gewerkschaftstaktik festzulegen, die geeignet sein würde, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Solidarität ein Ende zu machen. Wie geht es heutzutage in den meisten unserer Organisationen zu? Einige Kameraden fühlen sich durch das Unternehmertum benachteiligt. Sie treten in den Streit ein, obgleich sie nichts oder doch fast nichts in der Kasse haben, und dann bürden sie die Verantwortung und die Lasten ihrer Handlungsweise dem gesamten Proletariat auf. Das ist eine sehr bequeme Art, welche es einigen Kategorien von Arbeitern gestattet, nichts zu tun zur Verbesserung ihrer Organisation und aus der Solidarität der anderen Nutzen zu ziehen, ohne selbst in den Beutel greifen zu müssen. Und man gibt so 100 000, 200 000, 300 000 Fr. aus, Summen, welche wohl die Freigebigkeit und Großartigkeit der Arbeitersolidarität dartun, aber welchen nicht immer der Einsatz in diesem Kampfe entspricht.

Der erste Gedanke, in bezug auf welchen der Kongreß schnell zu einer Einigung gekommen ist, ist von Anseele ausgesprochen worden. Unser Genosse ist der Meinung, daß die Gewerkschaften nicht allein die Lasten eines wirtschaftlichen Kampfes zu tragen haben sollten, er meint vielmehr, daß der besondere Charakter der belgischen Organisationen uns auch ganz besondere Einrichtungen und Maßnahmen diktieren könne. Unsere Genossenschaften sind sozialistisch. Unsere Vergnügungsvereine sind sozialistisch. Ihre Pflicht ist also, den Arbeitern zu helfen, welche für eine Verbesserung ihres Loses kämpfen. Aber der Kongreß hat klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß diese Hilfe doch eben nur eine mitwirkende sein dürfte. Die Genossenschaften und die Vergnügungsvereine bilden nicht einen Teil der Gewerkschaftskommission, sie gehören nur der Arbeiterpartei an.

Es ist also die politische Organisation, innerhalb deren über das beste Mittel Untersuchungen angestellt werden müssen, um es den nichtgewerkschaftlichen Organisationen zu gestatten, den Berufsorganisationen wirksam zu Hilfe zu kommen. Der sozialistische Abgeordnete von Gent meinte am Anfange der Diskussion, daß man seine Idee einfach zurückweisen würde. Aber wie die Annahme der von Delpont vorgeschlagenen Tagesordnung beweist, hat der Kongreß diesem Vorschlage nur denjenigen Platz angewiesen, der ihm gebührte. Was also hat jetzt die Gewerkschaftskommission zu tun? Der ganze Kongreß schien einverstanden zu sein mit der Idee, welche ich in einem Amendement formuliert hatte und die folgendes besagte: Es ist gefährlich, eine Centralstreikkasse zu schaffen, ehe sich die einzelnen Gruppen ihrer Mehrzahl nach zu Berufsverbänden, die ganze Bezirke oder das ganze Land umfassen, zusammengeschlossen haben, oder aber, was noch besser wäre, Landesindustrieverbände gebildet haben. Die Erfahrung zeigt, daß die kleinen Lokalvereinigungen außerstande sind, dem Unternehmertum Widerstand zu leisten, dem Sozialismus somit schädlich ist. Die Landesverbände sind die, welche im Kampfe den ersten Stoß auszuhalten haben, und deshalb sind auch sie — die Landesverbände — es, welche sich darüber auszusprechen haben, ob ein Streik berechtigt ist oder nicht.

In Deutschland treten die Landesverbände für mehr als 80 Proz. (im letzten Jahre 89 Proz.) für die Streikkosten ein, und was diese gemacht haben können wir auch machen.

Die erste Aufgabe der Gewerkschaftskommission muß also sein, Landesverbände zu schaffen oder wo sie schon bestehen, sie zu stärken und zu verlangen, daß dieselben ihren Mitgliedern einen Streikbeitrag von mindestens 2,50 oder 3 Fr. pro Mitglied und Jahr auferlegen, ehe sie einen Pfennig aus der Centralkasse zu beanspruchen berechtigt sind.

Die erste Reform, welche ich empfohlen habe ist also nichts anderes als die Einführung des deutschen Systems, welches schon zu einem großen Teile bei den belgischen Metallarbeitern verwirklicht ist. Aber was wird geschehen, wenn die Kasse des beteiligten Verbandes erschöpft ist? In diesem Falle, und nur in diesem Falle, hat also der Vorschlag, den Wahlman dem Kongreß gemacht hat, in Anwendung zu kommen und der in seiner Anpassung an das österreichische System besteht. Jedes Mitglied einer der Centralkommission angeschlossenen Organisationen hat jährlich zur Schaffung einer Centralstreikkasse den Beitrag von 60 Centimes zu zahlen, was uns zunächst einen Kassenbestand von 60 000 Fr. für das erste Jahr ergeben würde, wenn unsere organisierten Bergarbeiter geruhen sollten, ihren krankhaften Partikularismus aufzugeben.

Aber was wird man machen, wenn die Centralkasse erschöpft ist? Dann wird man zum schwedischen System seine Zuflucht nehmen, d. h. man wird der Centralkommission das Recht geben, allen Mitgliedern einen Extrabeitrag von 5 bis 50 Centimes pro Woche aufzuerlegen, und auf Beschluß der Organisation sogar einen höheren. Dieser dreifachen Abstufung von gewerkschaftlichen Systemen, welche sich in bewunderungswürdiger Weise ergängen, das deutsche, das österreichische und das schwedische System, muß nun noch etwas hinzugefügt werden, was unser eigen ist: der Gedanke Anseeles, der mir als die Lösung erscheint, die ja auch der Kongreß in der Formulierung seiner Tagesordnung einstimmig angenommen hat.

Aber bei jeder Sache, sagt La Palisse, muß man mit dem Anfang beginnen. Das österreichische und das schwedische System sind nur möglich, wenn das deutsche System bereits zum größten Teil durchgeführt ist, und darum wird also die Gewerkschaftskommission als erste Aufgabe die betrachten müssen, den Stier bei den Hörnern zu packen.

Vandervelde hat es übernommen, die erforderlichen Schritte bei den Bergarbeitern einzuleiten. Möge ihm eine gute Aufnahme zuteil werden. Bergmans soll die Organisationen zusammenrufen, für welche Landesverbände konstituiert oder schon vorhandene gefestigt werden sollen. Möge es unserem Gewerkschaftssekretär gleichfalls gelingen, die Gleichgültigen aus ihrer Apathie aufzurütteln, so daß die Verhandlungen zu einem guten Ende führen mögen.

Spät fangen wir an, dieses Werk der Arbeitersolidarität zu organisieren. Wir haben dadurch den Vorteil, aus der Erfahrung der anderen zu lernen. Versuchen wir wenigstens, es besser zu machen als diejenigen, denen wir nachahmen wollen und deren Vorbilder wir uns an die Seite stellen wollen. Das ist das einzige Mittel, uns die Verzeihung zu erwerben dafür, daß wir so lange gezaudert haben.

Brüssel, Januar 1908.

Camille Huysmans.

Reiche, sich ergebenden Wechselbeziehungen immer dringender geworden. Es hat sich nämlich als wünschenswert und notwendig herausgestellt, einen Zustand herbeizuführen, bei welchem einerseits die Bürgerschaft besteht, daß tatsächlich alle in solchen übergreifenden Betrieben verwendeten Arbeiter der Wohltaten der Unfallversicherung nach der diesseitigen oder jenseitigen Gesetzgebung teilhaftig werden, und andererseits ausgeschlossen wird, daß durch die gleichzeitige Anwendung beider Gesetze auf dieselben Personen eine sachlich überflüssige, unbedenkliche sowie die Industrie belastende Doppelversicherung Platz greift. Für den Abschluß eines entsprechenden Uebereinkommens fehlte aber die gesetzliche Grundlage, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden soll. In den abzuschließenden Abkommen dürfte es nicht vermieden werden können, speziell Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungspflicht vorzunehmen. Arbeiter in den in Betracht kommenden Betrieben sollen der nach dem österreichischen Gesetze bestehenden Versicherungspflicht entzogen und in dieser Beziehung dem ausländischen Gesetze unterworfen werden, und umgekehrt, die österreichische Versicherungspflicht wird auf Arbeiter, die ihr sonst nicht unterliegen würden, ausgedehnt.

Eine weitere Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen, bei welchen sich die Notwendigkeit von Abweichungen anlässlich des Abschlusses von Abkommen ergeben kann, bilden die Verfahrensbestimmungen, insbesondere soweit sie die Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe zum Gegenstande haben. Eine Gesetzesbestimmung, welche bei dem Abschlusse von Abkommen eine besondere Bedeutung besitzt, betrifft die Behandlung der ausländischen Entschädigungsberechtigten. Nach dem geltenden Unfallversicherungsgesetze (§ 42) haben die Versicherungsanstalten das Recht, einen im Auslande sich aufhaltenden entschädigungsberechtigten Ausländer für seinen Rentenanspruch „mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalbetrage“ abzufinden. Diese Kategorie von Entschädigungsberechtigten erscheint damit gegenüber den im Inlande sich aufhaltenden Entschädigungsberechtigten insofern ungünstiger gestellt, als hiernach die Kapitalabfindung auch gegen den Willen des Entschädigungsberechtigten und mit einem geringeren Betrage als dem Deckungskapital der Rente entspricht, erfolgen kann. Das Abgehen von den Bestimmungen des § 42 zugunsten auswärtiger Staatsangehöriger anlässlich des Abschlusses eines Abkommens mit dem betreffenden auswärtigen Staate würde selbstverständlich nur im Falle der Zusicherung der gleich günstigen Behandlung österreichischer Staatsangehöriger in diesem Staate zugestanden werden können, ist aber unerlässlich, um eine solche Behandlung zu erwirken.

In den erwähnten Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche hat diese Frage eine Rolle gespielt und dank dem Entgegenkommen der deutschen Regierung bereits seit längerer Zeit eine den österreichischen Staatsangehörigen günstige Lösung gefunden. Durch Bundesratsbeschluß vom 29. Juni 1901 werden nämlich jene Bestimmungen des Deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, welche das Ruhen der Rente eines sich nicht im Deutschen Reiche aufhaltenden Ausländers sowie den Ausschluß des Rentenanspruches von nicht im Deutschen Reiche wohnenden Hinterbliebenen eines Ausländers normieren, für die Oesterreicher außer Kraft gesetzt. Als Gegenwert konnten vorläufig dem Deutschen

Reiche nur die übereinstimmenden Beschlüsse der österreichischen Unfallversicherungsanstalten geboten werden, womit diese erklärt haben, von der Entschädigungsbefugnis des § 42 gegen den Willen der Entschädigungsberechtigten bei deutschen Reichsangehörigen nicht Gebrauch zu machen. Es ist klar, daß ein volles Äquivalent nur die förmliche Aufsekräftsetzung des § 42 im Wege eines Abkommens bilden könnte.

Die gesetzliche Basis für den Abschluß solcher Abkommen zu schaffen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes in Uebereinstimmung mit der in einigen Zoll- und Handelsverträge aufgenommenen Klausel, welche die vertragschließenden Teile verpflichtet, „im freundschaftlichen Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teils in den Gebieten des anderen Teiles hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile sichert“.

### Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1906.

Im Jahre 1906 tagten die gesetzgebenden Körperschaften von zwanzig Bundesstaaten der nordamerikanischen Union. Bemerkenswerte Gesetze im Interesse der Arbeiterschaft wurden jedoch nur in wenigen Staaten geschaffen.

In New York ging mit der Entwicklung der Fabrikgesetzgebung, seit dem Beginn der achtziger Jahre, lange Zeit hindurch eine entsprechende Vermehrung der mit der Durchführung des Arbeiterschutzes betrauten Beamten einher. Die Zahl der Fabrikinspektoren stieg von zwei im Jahre 1886 auf 66 im Jahre 1900; 1901 wurde das Fabrikinspektorat mit dem arbeitsstatistischen Amte und dem Einigungs- und Schiedsamte zum „Arbeitsamte“ vereinigt. Der neuen Behörde wurden aber viel geringere Geldmittel bewilligt, als ehe dem den drei Behörden zusammen, was eine Herabsetzung der Zahl der Fabrikinspektoren auf 37 zur Folge hatte, und bewirkte, daß der Ueberwachungsdiens weniger wirkungsvoll wurde. Erst 1906 bewilligte das Parlament die Mittel zur Anstellung von 12 weiteren Inspektoren. — Auf die Heimarbeit beziehen sich drei neue Gesetze von New York. Das eine davon definiert den Begriff „Tenant Factories“, als welche solche Gebäude gelten, deren einzelne Teile an verschiedene Personen vermietet sind und in denen sich ein gewerblicher Betrieb oder mehrere gewerbliche Betriebe der im Gesetz genannten Art befinden. Der Besitzer des Gebäudes ist für die Reinhaltung und den Zustand der Arbeitsräume im allgemeinen verantwortlich und er wird bestraft, wenn die Vorschriften des Gesetzes nicht eingehalten werden. Wenn in einer „Tenement Factory“ (Miethausfabrik) Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zu merken sind, oder wenn eine der dort vorgefundenen Waren in unreinem Zustande ist, so hat der Fabrikinspektor die Befugnis, alle vorgefundenen Waren mit der Marke „unrein“ zu bezeichnen und er hat der Sanitätsbehörde Anzeige zu erstatten. In dem Falle, als die gesetzwidrigen Zustände in einem solchen Gewerbebetrieb nicht abgestellt werden, hat der Fabrikinspektor das Recht, den Inhaber zu delogieren und die Arbeitsräume zu schließen. — Bisher war die Anbringung einer Marke, die Waren als unrein bezeichnete, nur auf solchen Waren gestattet, die in eigentlichen Heim-

werfstätten (wo nur Familienangehörige des Inhabers beschäftigt werden dürfen) unter gesetzlichen Verhältnissen hergestellt wurden; durch ein neues Gesetz ist die Inspektionsbehörde auch zur Wegnahme dieser Waren ermächtigt worden; läßt der Besitzer die Waren nicht innerhalb eines Monats desinfizieren, so sind sie zu vernichten. — Die Bestimmungen über Heimwerkstätten finden nun auch auf die Erzeugung von Gummiwaren, Macaroni, Eis-Creme, Kanditen und die Konservierung von Nahrungsmitteln Anwendung. Diese Gesetze sind für die Arbeiterschaft besonders deshalb von Wert, weil sie auf die Einschränkung der Heimarbeit und die Ausbreitung der fabrikmäßigen Warenerzeugung gerichtet sind. — Das Bäckereigesetz wurde ergänzt, um die Betriebslokale mehr den sanitären Anforderungen entsprechend zu gestalten. Die Fabrikinspektoren erhielten die Berechtigung zugehenden, Bäckereibetriebe einzustellen, wenn sie dort Unreinlichkeiten antreffen. — Dem Leiter des Arbeitsamts wurde die Entscheidung darüber anheimgestellt, ob an Holzbearbeitungsmaschinen Vorschriften zur Abjaugung von Staub anzubringen sind. Früher mußten sie angebracht werden, gleichwie an anderen Staub hervorruhenden Maschinen. — Ein Gesetz bezweckt, die Sicherheit in Bergwerken zu erhöhen (New York hat nur wenige Bergwerke), ein anderes betrifft die Inspektion der Tunnelbauten. — Um die Unternehmer zu einer vollständigen Berichterstattung über Unfälle zu veranlassen, wurde bestimmt, daß die an das Arbeitsamt gelangenden Darstellungen der Unfälle nicht als Zeugnisse bei Haftpflichtklagen verwendet werden dürfen. Das New Yorker Achtstundengesetz für öffentliche Arbeiten, das 1867 in Kraft trat, blieb wirkungslos, bis 1899 den Submissionsunternehmern verboten wurde, mit ihren Arbeitern Verträge abzuschließen, die eine längere als täglich achtstündige Arbeitsdauer zulassen. Bald darauf wurde das Gesetz verfassungswidrig erklärt. Nachdem 1905 eine Aenderung der Verfassung durchgeführt worden ist, kam 1906 ein neues Achtstundengesetz für öffentliche Arbeiten zustande, das noch einige Verbesserungen gegenüber dem früheren enthält. — Eine Ergänzung zum Eisenbahngesetz macht die Eisenbahngesellschaften auch für solche Unfälle haftpflichtig, die durch Versehen oder Nachlässigkeit von Mitarbeitern des Verletzten oder Getöteten verursacht wurden. — Ein Gesetz enthält neue Vorschriften über die privaten Arbeitsnachweise in den beiden Großstädten New York und Buffalo; für die kleineren Städte bleibt das alte Arbeitsvermittlungsgesetz in Kraft. Ein Zusatz zum Lohnzahlungsgesetz sucht den Uebelständen beizukommen, die sich in Verbindung mit dem sogenannten „Padrone-System“ ergaben, unter dem ausländische Arbeiter angeworben werden; es wird angeordnet, daß Kontrahenten und Subkontrahenten bei öffentlichen Arbeiten keine Kantinen („Company Stores“) führen dürfen, wenn ein Kaufgeschäft sich zwei Meilen im Umfreise der Arbeitsstätte befindet, und daß sie die Löhne in Bargeld auszahlen müssen. — Andere Gesetze betreffen die Abschaffung des staatlichen Arbeitsnachweises in New York-Stadt, die Nacht- und Ferienarbeit der Kinder (Verbot der Kinderarbeit nach 7 Uhr abends, Erlaubnis zur Beschäftigung 12—14jähriger Kinder während der Ferien in Läden, Bureaus usw.), das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit

in Bergwerken und Steinbrüchen, die Abschaffung der Barbierprüfungen usw.

Im Staat Massachusetts galt bis zum Jahre 1906 bei Ausführung öffentlicher Arbeiten der Neunstundentag; den städtischen Behörden war es freigegeben, den Achtstundentag für die in eigener Regie unternommenen Arbeiten einzuführen. Ein neues Gesetz bestimmt, daß nun bei allen Arbeiten des Staates oder der Gemeinden der Achtstundentag die Maximalarbeitszeit sein muß, ganz gleich, ob die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt oder im Submissionswege vergeben werden. Ueberzeitarbeit ist vom Montag bis Freitag erlaubt, wenn am Sonnabend früher Arbeitsschluß gemacht wird. Keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitsdauer 48 Stunden überschreiten. Die Arbeitsdauer in privaten Betrieben beträgt in Massachusetts 58 Stunden wöchentlich (formell bloß für Frauen und Kinder); eine weitere Verkürzung stößt auf starken Widerstand der Arbeitsanwender, die vorgeben, der Konkurrenz der Industrie anderer Staaten bei noch kürzerer Arbeitszeit nicht gewachsen zu sein. Um derlei Einwände nichtig zu machen, hat die Gesetzgebung von Massachusetts das Bundesparlament durch eine Resolution aufgefordert, die Bundesverfassung so abzuändern, daß die Regelung der Arbeitszeit in den Bereich der Bundesgesetzgebung einbezogen wird. Man braucht kein Pessimist sein, um sagen zu können, daß dieser Wunsch des Staates Massachusetts noch lange Jahre unerfüllt bleiben wird. — Ein Gesetz dieses Staates verpflichtet die Gieberei-inhaber zur Bereitstellung von Ankleideräumen für die Arbeiter, in welche kaltes und warmes Wasser einzuleiten ist, die gegen Staub zu schützen, gehörig zu heizen und zu ventilieren sind. — Ein Gesetz ändert die Bestimmungen über die Pfändung des Arbeitslohnes, eins ergänzt das Gesetz über die wöchentliche Lohnzahlung, so zwar, daß auch Arbeiter der Gewerkschaftsbehörden (bis jetzt bloß die der Stadtbehörden) wöchentlich bezahlt werden müssen. — Der Vorstand des Arbeitsstatistischen Amtes wurde zur Errichtung freier staatlicher Arbeitsnachweise ermächtigt. — Die Kinderarbeit haben drei Gesetze zum Gegenstande; eines ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes von 1905, das vor der Zulassung 14—16jähriger Kinder zur Erwerbsarbeit die Erlangung einer gewissen Kenntnis der englischen Sprache fordert (ab 1908 Absolvierung der vierten Volksschulklasse), ein zweites schränkt die Beschäftigung der Kinder im Straßenhandel, als Schuhputzer u. dergl. ein, das dritte ergänzt die Bestimmungen über die Durchführung des Kinderschutzes und räumt den „Truant Officers“ (Personen, welche die Aufsicht über Kinder haben, die die Schule versäumen) erhöhte Befugnisse ein. — Endlich ist noch eine Ergänzung der Unternehmerhaftpflichtvorschriften zu erwähnen.

Staat Ohio. In vielen amerikanischen Staaten müssen die Plattformen der Straßenbahnwagen zum Schutze des Fahrpersonals im Winter geschlossen sein; Ohio ist jedoch der erste Staat, der außerdem die Heizung der Plattformen verlangt. In demselben Staat wurde vorgeschrieben, daß an den Lokomotiven selbsttätige Aschenentleerungsvorrichtungen angebracht sein müssen; es ist verboten, daß sich Arbeiter zur Beseitigung der Asche unter die Lokomotive begeben. — Um die Explosion von Staub und

1. Januar 1894 wurde der Sitz des Verbandes von Allenburg nach Berlin verlegt, wo seitdem auch das Blatt erscheint. Seit Oktober 1896 führt das Blatt den Titel „Lederarbeiterzeitung“, die Auflage war auf über 5000 gestiegen. Seit Juli 1905 erscheint das Blatt dreimal monatlich gegen früher zweimal. Als Redakteure waren an dem Blatt tätig die Genossen Reutter, Fuchs, Weiswenger und seit dem 12. Juni 1902 Mahler.

Der bisherige Verbandssekretär des Mühlenarbeiterverbandes und Redakteur der „Mühlenarbeiterzeitung“, Genosse Memmele, ist am 20. Januar aus seiner Stellung im Verbandsausgesehen, um in die Redaktion der „Volksstimme“ in Mannheim einzutreten.

Wie der „Textilarbeiter“ mitteilt, wird der siebente internationale Textilarbeiterkongress am 25. Mai in Wien zusammentreten.

Eine äußerst wichtige Neuerung hat der „Textilarbeiter“ in seinem Inhalt erfahren. Die Nr. 5 des laufenden Jahrgangs bringt eine „Monatsrevue über das Textilgewerbe“, die für die Folge regelmäßig erscheinen wird. Zweck der Revue ist es, die Konjunktur in allen Zweigen der Textilindustrie genau zu verfolgen. Durch Heranziehung geeigneter und zuverlässiger Berichtserstatter in allen wichtigen Textilbezirken Deutschlands will die Redaktion ihre „Monatsrevue zu einem absolut zuverlässigen Hilfsmittel zur Beurteilung der jeweiligen Konjunkturverhältnisse in der deutschen Textilindustrie“ zu gestalten suchen. Diese Neuerung ist, wie oben schon angeführt, äußerst wichtig. Unser „Correspondenzblatt“ hat ja seit langen Jahren in der „Wirtschaftlichen Rundschau“ des Genossen Schippel eine regelmäßige Berichtserstattung über die Gesamtlage der Industrie. Hierbei können naturgemäß die einzelnen Industrien nicht so berücksichtigt werden, wie es besonders für die größeren Industrieverbände wünschenswert erscheint. Die „Metallarbeiterzeitung“ hat denn auch seit langem eine eigens die Metallindustrie berücksichtigende „Wirtschaftliche Rundschau“ eingeführt, die in ganz ausgezeichnete Weise über die internen geschäftlichen Vorgänge in der Metallindustrie berichtet. Hoffentlich gelingt es auch dem „Textilarbeiter“, seine Monatsrevue so auszubauen, daß sie den Bedürfnissen des großen Verbandes genügt.

Der Zimmerer“ berichtet eingehend über den Zentralverband der Zimmerer im 3. Quartal 1907. Demnach war die Zahl der Filialen auf 713 gestiegen, gegenüber 674 im gleichen Quartal des Vorjahres. Die Mitgliederzahl betrug 55 575 gegen 52 977 am Schlusse des gleichen Quartals des Vorjahres. Die Mitgliederbewegung zeigt, daß die Bautätigkeit einem starken Niedergange unterworfen war. Während beispielsweise im gleichen Quartal des Jahres 1905 in den Zahlstellen 5269 Mitglieder aus anderen Zahlstellen sich meldeten und 6578 sich abmeldeten, betragen diese Zahlen im 3. Quartal des letzten Jahres 6009 resp. 8055. Der Mitgliederzugang betrug insgesamt (inklusive obiger Anmeldung) 12 427. Der Abgang betrug (inklusive der Abmeldungen) 12 726, so daß eine Abnahme gegenüber dem zweiten Quartal von 299 zu verzeichnen ist. Das ist immerhin keine besonders günstige Zahl, wenn man das Darniederliegen der Bautätigkeit in den größeren Bezirken des Baugewerbes in Betracht zieht. Um so mehr als heute der Prozentsatz der organisierten Zimmerer ein recht hoher ist, wodurch größere Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkte des Gewerbes sich unbedingt

auch in der Mitgliederbewegung des Verbandes bemerkbar machen müssen.

Die Einnahmen des Verbandes betragen im 3. Quartal 548 746,94 Mk.; die Ausgaben betragen in den Zahlstellen 105 447,46 Mk., in der Hauptkasse 137 063,40 Mk. Der Vermögensbestand war seit 1903 im 3. Quartal folgender:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen		Zu den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder		Bestand in der Hauptkasse		Summa	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1903	211881	68	18987	08	256103	63	419111	81
1904	271749	38	20483	57	306167	78	598400	73
1905	333020	54	32881	63	425989	76	791891	93
1906	395219	23	36091	60	692137	44	1123448	27
1907	487006	35	35131	56	868496	64	1390634	55

Die Finanzlage des Verbandes ist demnach trotz der heftigen Kämpfe in jedem Jahre eine immer bessere geworden und heute gehört der Zimmererverband zu den best fundierten Gewerkschaften.

**Aus der Handlungsgehilfen-Bewegung.**

Die Führer des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig und des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes zu Hamburg haben als Ergebnis einer auf Anregung der Deutschnationalen am 26. Januar 1908 zu Berlin abgehaltenen gemeinsamen Sitzung folgende Erklärung veröffentlicht:

„In der klaren Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen und die ihrem Stande drohenden Gefahren ein einheitlicheres Zusammenfassen der in der Handlungsgehilfenbewegung vorhandenen Kräfte gebieterisch verlangen, haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig) und des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes (Sitz Hamburg) einmütig entschlossen, als Ergebnis einer von beiden Seiten zwanglos eingeleiteten und am 26. Januar 1908 in Berlin abgehaltenen Besprechung, die leitenden Körperschaften ihrer Verbände aufzufordern, ohne Verzug die erforderlichen Schritte zur Erörterung einer Interessengemeinschaft mit dem so bald wie möglich zu erstrebenden Endziele eines völligen Zusammenschlusses beider Verbände vorzunehmen. Wir sind überzeugt, daß die Beseitigung der diesem Ziele entgegenstehenden Schwierigkeiten gelingen wird; wenn die leitenden Körperschaften und die Mitglieder beider Verbände überall das gleiche Maß von Verantwortlichkeitsgefühl für die Interessen des ganzen Standes an den Tag legen werden, das uns bei der Abfassung und Unterzeichnung dieses Aufrufs geleitet hat.“

Der Plan der Fusion erklärt sich zunächst daraus, daß — worauf ein früheres Verwaltungsmitglied des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes im „Berliner Tageblatt“ vom 30. Januar (Abendausgabe) hinweist — die Mitgliedschaft in diesem Verbands stark fluktuiert und die Finanzverhältnisse trotz aller „geschickten Bilanzierung“ nicht die besten sind. Darum die Sehnsucht nach einer Stabilisierung der Mitgliedschaft, nach einer Veränderung der Agitationskosten und nach den älteren und verhältnismäßig besser fundierten Massen des Leipziger Verbandes.

Ausschlaggebend sind aber für den Plan der Fusion wohl folgende Erwägungen gewesen: der deutschnationalen Handlungsgehilfenverband ist gemäß seines antisemitischen Charakters durch und durch reaktionär, wenn er das auch bestreitet. Seinen ehemals zur Schau getragenen Radikalismus streift er mehr und mehr ab, desto eifriger kultiviert er seine real-

Gas in Bergwerken zu verhüten, sind die Werksbesitzer verpflichtet worden, die Gänge in den Bergwerken, sobald sich Staub entwickelt, mit Wasser zu besprühen. — Ein Gesetz von Ohio schreibt vor, daß jemand, der nicht mindestens über eine einjährige praktische Erfahrung in Bergwerken verfügt, nicht als selbständiger Bergarbeiter — ohne Aufsicht — arbeiten darf.

In **Kentucky**, wo 1902 die Fabriksinspektion eingeführt wurde, ergaben die Berichte der Inspektoren unhaltbare Zustände, weshalb im Jahre 1906 das Fabriksgesetz revidiert wurde. Die Bestimmungen über die Kinderarbeit wurden verbessert, ferner neue Vorschriften aufgenommen betreffend die Sicherung gefährlicher Maschinen, die Ventilation, die Reinhaltung und hygienische Beschaffenheit der Arbeitsstätten, sowie über die Beistellung von Sitzen für Arbeiterinnen. Das Bergwerksgesetz erfuhr gleichfalls einige Verbesserungen und die Zahl der Berginspektoren wurde vermehrt.

Der Staat **Louisiana** hat 1906 die Fabriksinspektion eingeführt, und zwar ist den Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern die Übernahme der Inspektion zur Pflicht gemacht. Viel gutes hat zwar die gemeindliche Inspektion, wo sie eingeführt wurde, nicht geleistet. Um die Anstellung einer Fabriksinspektorin zu ermöglichen, war — die Abänderung des Staatsgrundgesetzes erforderlich. Das neue Fabriksgesetz führt die 60 stündige Maximalarbeitswoche für Frauen und Minderjährige ein. — Ein Gesetz von Louisiana macht die Verpfändung noch unverdienter Arbeitslöhne von der Zustimmung des Arbeitsanwenders abhängig, ein anderes dehnt die Bestimmungen über Kontraktbruch auf Geschäftsteilhaber aus.

In den übrigen Staaten erlassen im Jahre 1906 die folgenden Arbeitsgesetze: In Maryland ein Gesetz, das die Arbeitszeit der Eisenbahntelegraphisten und Telephonisten in gewissen Fällen auf 8 Stunden pro Tag beschränkt, und ein Gesetz über die Pfändbarkeit des Arbeitslohnes; in Iowa ein Gesetz, das die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt, sowie die Beschäftigung 14—15jähriger Kinder in gefährlichen Betrieben verbietet, ferner ein Gesetz, das die Verpfändung des Arbeitslohnes eines Familienvorstandes von der Einwilligung seiner Ehefrau und der vorherigen Meldung an den Arbeitsanwender abhängig macht; in Virginia ein Gesetz über die Gewährung von Darlehen auf Löhne; in Georgia ein Gesetz, das die Kinderarbeit vor Vollendung des zwölften Lebensjahres und von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh verbietet, doch können schon zehnjährige Kinder zur Erwerbsarbeit verwendet werden, wenn es zum Lebensunterhalt der Eltern erforderlich ist.

Von den Gerichten verfassungswidrig erklärt wurden im Jahre 1906 zwei Staatsgesetze: In New York vom Appellgerichtshof das Gesetz von 1887, das den Arbeitsanwendern verbot, Arbeiter zum Eingehen von Verträgen zu zwingen, durch die sie sich verpflichten, keiner Gewerkschaft beizutreten. Begründung: Das Gesetz beeinträchtigte angeblich die Freiheit des Arbeitsvertrags. — In Illinois wurde ein Gesetz von 1903 verfassungswidrig erklärt, das den Besitzern oder Inhabern von Kohlenbergwerken zur Pflicht machte, für minderjährige

Arbeiter Waschräume einzurichten, die auch zum Trocknen der Kleider zugänglich sein müssen. Begründung: „Spezialgesetzgebung“, zu welcher das Parlament nicht befugt ist.

Zur Ergänzung der Uebersicht der Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1905 („Corr.-Bl.“ 1907, S. 3—5) sollen hier noch die Gesetze angeführt werden, die im Staat Arkansas in jenem Jahre erlossen, aber so spät im Druck erschienen, daß sie in der vorjährigen Uebersicht nicht berücksichtigt werden konnten. Die Wirksamkeit des Berggesetzes von Arkansas wurde auf alle Bergwerksbetriebe mit mindestens zehn Arbeitern (früher zwanzig) ausgedehnt und das Gesetz erfuhr Verbesserungen. Ein Gesetz verbietet den Eisenbahngesellschaften, Wagenbau- und Reparaturarbeiten im Freien vornehmen zu lassen, eines schreibt den zehnstündigen Maximalarbeits-tag für Sägemühlen vor und verbietet in solchen Betrieben Ueberzeitarbeit. — Ein anderes Gesetz verpflichtet die Arbeitsanwender zur Zahlung des Lohnes in Bargeld oder Schecks, die in Bargeld umgewandelt werden können; wenn Arbeitsanwender ihre Arbeiter zwingen, Waren statt des Lohnes anzunehmen, oder wenn sie ihnen Waren zu einem höheren Preis als dem Marktpreis verkaufen, so sind sie wegen Verbrechens zu bestrafen. — Eisenbahngesellschaften müssen entlassenen Arbeitern den rückständigen Lohn längstens nach sieben Tagen auszahlen. — Das Strafausmaß und der Betrag, den ein Arbeitsanwender als Schadenersatz verlangen kann, wenn ein Arbeiter zum Verlassen seines Postens vor Ablauf des Arbeitskontrakts verleitet wurde, sind herabgesetzt worden. — Ein Gesetz erklärt die Führung schwarzer Listen strafbar; seine Fassung ist jedoch so unbestimmt, daß es so gut wie keine praktische Bedeutung hat.

Schlinger.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Jahresabrechnung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins weist eine Einnahme von 58 853,95 Mk., der eine Jahresausgabe von 66 529,41 Mk. gegenübersteht. Für Unterstützungen und Rechtsschutz wurden rund 9000 Mk., für Streiks 12 331 Mk., für Agitation 7561,58 Mk., für Fachorgan 13 041 Mk. verausgabt. Von den Einnahmen stammen rund 51 000 Mark aus direkten Beiträgen der Mitglieder.

Die „Lederarbeiterzeitung“ kann in diesem Monat ihr dreißigjähriges Jubiläum feiern. Am 30. Februar 1878 erschien die erste Nummer des „Vereinsblattes der Weißgerber Deutschlands“, aus welchem später die „Lederarbeiterzeitung“ hervorging. Die Mitgliederzahl des Vereins der Weißgerber betrug damals 818, der Vermögensbestand am 31. Juli 1878 649,16 Mk. Die Verhältnisse waren also noch ziemlich unentwickelt und die zu überwindenden Schwierigkeiten demgemäß große. In den drei Jahren 1878—1880 erschienen insgesamt 13 Nummern des Blattes, am 1. Januar 1880 betrug die Auflage 1000 Exemplare. Das Blatt hielt sich indes auch während der ganzen Dauer des Sozialistengesetzes, bei dessen Fall die Auflage des Blattes etwa 1800 betrug. Am

tionären Bestrebungen. Der liberale Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig — der sich in sozialpolitischer Beziehung etwas nach vorwärts entwickelt hat — ist dadurch den Deutschnationalen nicht nur nahe gekommen, sondern hat sie z. B. in der Genossenschafts- und der „Frauenfrage“ überholt. Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband fordert noch immer unentwegt Beseitigung oder doch Beschränkung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe, er schimpft auf Konsumvereine und Warenhäuser. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hat dagegen erkannt, daß eine solche Stellungnahme verfehlt ist. Konkurrenzrücksichten spornten bisher beide Verbände an, sich in ihren Petitionen an den Reichstag usw. möglichst radikal zu gebärden, obwohl der Radikalismus beiden fern lag. Jetzt will man eine Fusion, um nicht wider Willen immer weiter getrieben zu werden. Die „passive Resistenz“ der Leipziger Buchhandlungsgehilfen hat ihnen zu ihrem heillosen Schrecken gezeigt, wohin der Weg geht und diesen Weg wollen sie versperren durch die Fusion, den gewerkschaftlichen Ideen sollen Schranken errichtet werden. Das kann nicht erreicht werden, wenn sich beide Verbände bekämpfen, gemeinsam glaubt man Widerstand leisten zu können. Darum begrüßt man die Verschmelzung an sich sowohl im antisemitischen wie im liberalen Parteilager. Diese Verschmelzung dient nicht dem Fortschritt, sondern der Reaktion.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Im Baugewerbe haben die Unternehmer nunmehr mit den Aussperrungen begonnen. Und zwar haben die Bauunternehmer in Guben den Reigen eröffnet. Sie verlangten kategorisch die Anerkennung des bekannten Tarifentwurfs des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Baugewerbe seitens der Arbeitnehmer bis zum 15. Januar. Jede Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen wurde von vornherein abgelehnt, sie durften nur dem Arbeitgebertarife zustimmen, widrigenfalls die Aussperrung zum 20. Januar angedroht wurde. Die Maurer und Zimmerer, die bisher mit den dortigen Unternehmern im Vertragsverhältnis standen, lehnten diese Zumutung selbstverständlich ab. Sie erklärten in einer Resolution, daß die Voraussetzung eines Tarifvertrages die gemeinsame Beratung unter voller Anerkennung der gegenseitigen Gleichberechtigung ist. Ein Tarifvertrag, der von den Bauunternehmern einseitig diktiert wird, ist kein Tarifvertrag, sondern würde eine Quelle der ständigen Unzufriedenheit bilden. Die Unternehmer versuchten hierauf der Öffentlichkeit vorzutäuschen, sie seien zum „Entgegenkommen“ bereit, die Arbeiter hätten aber den alten Tarif gekündigt. Wahr ist, daß der Tarif von den Arbeitern nicht gekündigt war, sondern daß die Maurer nur eine Abänderung des § 2 des alten Vertrages beantragt hatten. Da die Unternehmer jede Verhandlung von vornherein als ausgeschlossen erklärten, konnte natürlich eine Verständigung in dem einen oder anderen Sinne nicht erfolgen. Die Aussperrung ist denn auch am 20. Januar an zirka 70. Maurern und 61 Zimmerern vollzogen worden. Die Zahl der ausgesperrten Bauhilfsarbeiter, die in diesem Falle

an der ganzen Tarifffrage unbeteiligt sind, ist noch nicht festgestellt.

An sich ist die Zahl der von dieser Aussperrung Betroffenen unbedeutend. Die Aussperrung selbst ist aber typisch für die Art, in der der Arbeitgeberverband für das deutsche Baugewerbe glaubt, mit der Arbeiterschaft des Baugewerbes umspringen zu können. Sein Erwachen aus diesem Traume dürfte bitter werden.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hat mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg einen Tarifvertrag abgeschlossen, der zeigt, daß auf dem Wege genossenschaftlicher Arbeit auch im Handelsgewerbe den Angestellten ein erträglicheres Dasein geschaffen werden kann, als es die kapitalistischen Betriebe bieten. Folgende Mindestgehaltssätze wurden vereinbart:

Für männliche Angestellte Anfangsgehalt pro Jahr 1200 Mk., steigend jährlich um 120 Mk. bis 1800 Mk., von da ab jährlich um 100 Mk., bis nach achtjähriger Tätigkeit das Höchstgehalt 2100 Mk. erreicht ist.

Für weibliche Angestellte beträgt das Anfangsgehalt pro Jahr 900 Mk., steigend jährlich um 120 Mk. bis 1380 Mk., von da an jährlich um 60 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1620 Mk. pro Jahr, das nach achtjähriger Tätigkeit erreicht wird.

Diese Gehaltssätze sind Minimalsätze für Personen von 17 Jahren und darüber. Die Arbeitszeit ist auf täglich 8 Stunden festgesetzt. Ueberstunden werden mit 25 Proz., Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Gehaltsaufschlag bezahlt. Sämtliche Angestellte erhalten je nach der Anstellungsdauer jährlich Ferien von 1 bis 2 Wochen unter Fortzahlung des Gehalts. — Das Personal, das bei diesem Tarifvertrag zurzeit in Betracht kommt, zählt 150 Personen.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Ein Arbeitgeberverband der Zechenbesitzer.

Die Zechenbesitzer Rheinland-Westfalens haben nunmehr, wie ihre Presse berichtet, eine moderne Unternehmerorganisation gegründet. Bisher versah diese Funktionen der Bergbauliche Verein, der aber als wirtschaftspolitische Organisation der Zechenbesitzer es formell ablehnte, die Fragen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen. Das hinderte natürlich nicht, daß er dennoch gerade auf diesem Gebiete recht „vornehme“ Aufgaben zur Unterdrückung der Bergarbeiter zu lösen hatte. Insofern scheint dieser Zwiespalt der Aufgaben des Bergbaulichen Vereins auf die Dauer nicht haltbar gewesen zu sein. Der Vorstand dieses Vereins hat daher den Satzungsentwurf eines Zechenjuhverbandes ausgearbeitet, der der Gründungsversammlung am 25. Januar in Essen vorlag. In diesen Satzungen heißt es, „daß der Verein einen engeren Zusammenschluß der im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk belegenden Bergwerke und ihrer Nebenanlagen zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Arbeiterfragen und Gewährung einer Entschädigung an solche Mitglieder, die von einem Ausstande betroffen werden, bezweckt.“



In den Satzungen heißt es ferner: „Ist ein Bergwerk von einem Ausstand betroffen, d. h. streifen mehr als ein Drittel der Gesamtbelegschaft, so dürfen von den auf dieser Schachtanlage beschäftigten Leuten während des Ausstandes und drei Monate nach Beendigung des Ausstandes auf anderen Verbandszweigen keine anderen eingestellt werden. Verläßt ein Arbeiter unter Kontraktbruch seine Arbeitsstätte, so dürfen die Verbandszweige während sechs Monaten diesen Mann nicht mehr beschäftigen. Ist der Bergmann von einem Verbandszweig zur Arbeit zugelassen und erhält das Werk nachträglich Kenntnis davon, daß der Mann kontraktbrüchig geworden ist, so ist dem Mann sofort zu kündigen, es sei denn, daß er drei Monate auf der Zeche tätig war. Die Zechen zahlen einen Beitrag von 1 Mk. pro Kopf der vorjährigen Belegschaft und erhalten im Falle eines Streikes pro Kopf der Ausständigen und Tag 1 Mk. vergütet. Diese Vergütung wird jedoch hinaufällig, wenn der Streik den Charakter eines Generalausstandes annimmt, d. h. wenn mehr als ein Drittel aller Verbandszweige streiken, oder wenn die Zechen die Forderungen der Arbeiter, die vom Vorstande als unberechtigt erkannt sind, nachträglich bewilligen“.

Die Zechenbesitzer bleiben sich immer gleich. Mit größtem Gleichmut setzen sie sich über Gesetze oder den Sinn der Gesetze hinweg. Wenn Arbeiter ihrer Betriebe von dem ihnen zustehenden Koalitionsrecht dadurch Gebrauch machen, daß sie bei Ablehnung ihrer Wünsche in den Streik treten, so sollen sie drei Monate lang auf der Landstraße verbleiben; keine Verbandszweige darf solche Arbeiter innerhalb drei Monate einstellen, heißt es in den Satzungen. Und wenn ein Arbeiter kontraktbrüchig wird, so genügen den Zechenherren die bürgerlichen Gesetze des deutschen Reiches nicht, sondern sie bestrafen den Mann außerdem noch mit der Hungerpeitsche für die Dauer von sechs Monaten. Die Leute, die diese brutale und gemeingefährliche Gewaltherrschaft aufrichten, sind aber die Stützen der preussischen Gesellschaft!

## Arbeiterversicherung.

### Die Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter und die Arbeiterversicherung.

Die Entschädigungen, welche die Arbeiterversicherung den Unterstützungsberechtigten bietet, sollen sich im allgemeinen nach dem seitherigen Arbeitsverdienst derselben richten. Teilweise wird der wirkliche Arbeitsverdienst zur Bemessung der Unterstützungen genommen, teilweise wird derselbe zur Maßgabe der Zuteilung der Versicherten zu bestimmt umgrenzten Lohnklassen genommen, teilweise ist der Arbeitsverdienst zum Zwecke der Berechnung der Unterstützungen für bestimmte Arbeiterkategorien von den Behörden abzuschätzen und nach bestimmten Sätzen festzustellen. Für alle drei Zweige der Arbeiterversicherung aber ist bestimmt, daß als Gehalt oder Lohn auch Naturalbezüge anzusehen sind. So im § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes, § 3 des Invalidenversicherungsgesetzes und § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes. Diese Naturalbezüge und sonstigen Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehaltes oder

Lohnes treten, werden in ihrem Werte nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Diese Durchschnittswerte werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Die von den Behörden vorzunehmenden Festsetzungen des gesamten durchschnittlichen Arbeitsverdienstes wie auch des Wertes der Naturalbezüge haben für die Arbeiter große Bedeutung. Da die Durchschnittssätze bei den Festsetzungen der Unterstützungen in Betracht kommen, werden die Arbeiter geschädigt, wenn die Festsetzungen unrichtig, insbesondere zu niedrig geschehen. Ein Ueberblick über die von den Behörden festgesetzten Sätze zeigt in der Tat, daß dieselben viel zu niedrig angenommen worden sind. Diese zu niedrigen Feststellungen wirken um so schädigender, als wir uns bekanntlich fortgesetzt in einer enormen Verteuerung der Kosten des Lebensunterhaltes befinden. Die Lebensmittel steigen im Preise in unerhörter Weise, die Wohnungsmieten gehen immer mehr in die Höhe usw.

Am erheblichsten sind die Nachteile der Versicherten aus der unzulänglichen Festsetzung in der Krankenversicherung. In § 6 des Krankenversicherungsgesetzes ist bestimmt, daß die gegen Krankheit versicherten Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf ein Krankengeld mindestens in der Höhe der Hälfte des „ortsüblichen Tagelohnes“ haben. Sämtliche Gemeindefrankenversicherungen und ein großer Teil der Ortskrankenkassen haben denn auch diesen ortsüblichen Tagelohn zur Grundlage der Bemessung ihrer Unterstützungen (und, nebenbei bemerkt, auch zur Bemessung der Beiträge) angenommen. Nur ein beschränkter Teil der Ortskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen haben die Kassenmitglieder je nach ihrem wirklichen Arbeitsverdienst in Klassen eingeteilt und die hiernach bemessenen durchschnittlichen Tagelöhne zum Maßstabe der Leistungen genommen. Wie schon oft darauf hingewiesen worden ist, entsprechen in den weitaus meisten Fällen die „festgestellten“ Sätze der Wirklichkeit nicht und stehen oft weit hinter dem tatsächlichen Lohn Einkommen der in Frage kommenden Arbeiterkategorien zurück. In der einschlägigen Veröffentlichung des Reichsamts des Innern über die zurzeit geltenden ortsüblichen Tagelöhne finden sich zum Beispiel für erwachsene männliche Arbeiter Sätze von 1 Mk. pro Tag (Kreis Goldberg-Haynau, Falkenberg usw.). Mit dem Satz von 1,10 Mk. gibt es schon eine ganze Anzahl mittlerer Städte (Landsberg, Friedland usw.). Was die ortsüblichen Tagelöhne für erwachsene weibliche Arbeiter anbetrifft, so gehen diese vereinzelt bis auf 60 Pf. pro Tag herab, in großer Zahl sind 70 und 80 Pf. anzutreffen. Die festgestellten Löhne für jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren gehen herab bis auf 45 Pf. und sehr oft 50 Pf. pro Tag. Sind die Löhne nun richtig festgesetzt oder nicht? Wären sie richtig, so bildeten sie eine herbe Anklage gegen unsere sozialen Zustände, die es gestatten, daß ein erwachsener männlicher Arbeiter mit einem Tagelohn bis herab zu 1 Mk. abgefunden wird. Sie sind aber unseres Wissens nicht immer richtig und bedeuten somit eine große Schädigung der Arbeiter.

Gegen diese zu niedrige Festsetzung ist von der Arbeiterschaft und den Krankenkassen schon oft angekämpft worden. Auch der Zentralverband von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich hat auf seiner 18. Jahresversammlung 1906 in Düsseldorf Stellung zu der Erhöhung der ortsüblichen Tage-

löhne genommen. Als Resultat hierüber ist der Beschluß zu verzeichnen, daß sich die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne auf das Ergebnis von Lohnstatistiken, die von den organisierten Klassen aufzunehmen sind, zu gründen hat. Teilweise sind die Bestrebungen auf Erhöhung der Tagelohnsätze von Erfolg gewesen, im allgemeinen ist aber nicht viel gebessert worden. Vielleicht ist die Tatsache, daß die Gemeinden (zum mindesten die Unternehmer, die auf deren Verwaltung einen großen Einfluß haben) an der Festsetzung ein materielles Interesse haben, die Ursache, daß in den weitaus meisten Fällen die „festgestellten“ Sätze nicht der Wirklichkeit entsprechen. Werden dadurch doch die „Lasten“ der Sozialgesetzgebung für die Unternehmer geringer.

Aber auch die im § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Festsetzung des Durchschnittswertes der Naturalbezüge spielt in der Krankenversicherung eine große Rolle, denn es gibt immerhin noch einen großen Teil von Personen, die bei ihren Arbeitgebern mit in Kost und Logis sind, wie zum Beispiel die Handwerksgehilfen, Dienstboten usw. Trotz der hohen Bedeutung dieser Festsetzungen sind dieselben — ähnlich die der ortsüblichen Tagelöhne — recht vernachlässigt worden. Wir haben schon Bezirke getroffen, in denen eine solche Festsetzung überhaupt unbekannt ist. Jedenfalls ist zweifellos, daß infolge der gesteigerten Lebensmittelpreise die vor Jahren festgesetzten und seitdem nicht mehr revidierten Durchschnittswerte weder den tatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechen noch die Beziehungen zu der Berechnung der Arbeitsverdienste und damit die richtige Einrangierung in die Beitrags- und Unterstützungsklassen würdigen. Auch hier sollte darauf gesehen werden, daß die Festsetzungen entsprechend der Veränderung der einschlägigen Verhältnisse von Zeit zu Zeit erneuert werden. Wie einmal entschieden worden ist (vergl. Hahn, Krankenversicherungsgesetz, Anmerk. zu § 1 letzter Absatz), hat sich die Festsetzung nicht nach jahrelangen Erfahrungen, sondern nach dem jeweiligen Stand der Verhältnisse zu richten. Durch die unrichtige Bewertung der Naturalbezüge erleiden die Krankenkassen als auch die Versicherten nur Schaden. Die Kassen, weil sie zu niedrige Beiträge erhalten, und die Versicherten, weil sie im Falle der Erwerbsunfähigkeit nicht ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Krankengeld erhalten. In Magdeburg wird z. B. für die Kost- und Logisgewährung seitens der Arbeitgeber für Personen über 16 Jahre ein jährlicher Betrag von 450 Mk. der Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes zugerechnet; für Personen unter 16 Jahren resp. für Lehrlinge usw. der Betrag von 300 Mk. Das ist immer verhältnismäßig noch viel, wir kennen — eine amtliche Zusammenstellung dieser Feststellungen besteht leider nicht — eine Reihe von Orten, in denen für Kost und Logis für erwachsene männliche Arbeiter 1 Mk. pro Tag und noch weniger gerechnet wird. Diese Festsetzungen sind aber nicht nur hinsichtlich ihrer Höhe unzulänglich, sie sind auch mangelhaft, weil sie besondere Verhältnisse, wie die Gewährung von Frühstück oder Kaffee oder Mittagstisch oder Logis, also teilweise Naturalbezüge, in der Regel überhaupt nicht berücksichtigen. Wiederholt haben die Krankenkassen die Erfahrungen gemacht, daß in einzelnen Gewerbebetrieben und Betriebsarten, z. B. in Brauereien, Malzfabriken, in Gastwirtschaftsbetrieben, im Handwerk usw., kurz in solchen Betrieben im allgemeinen, in denen infolge der

Betriebstechnik ein Wohnen der beschäftigten Personen oder eine teilweise Beköstigung im Betriebe notwendig erscheint, diese teilweise Gewährung von Kost und Logis entweder überhaupt nicht oder zu einseitig von den Arbeitgebern selbst festgesetzt oder angenommenen Durchschnittswerten bei der Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen in Ansatz kommt. Nicht allein ergeben sich bei dem Mangel einer behördlichen Regelung hierüber Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Arbeitgebern, auch die einseitig im Interesse der Arbeitgeber von ihnen selbst vorgenommene Anrechnung der Naturalbezüge schädigt die krankenversicherungspflichtigen Personen in ihren Ansprüchen an die Kasse und benachteiligt die Kassen in der stärkeren Heranziehung der Arbeitgeber und Mitglieder zu den Beitragslasten.

Die vorstehenden Ausführungen haben auch Anwendung auf die Unfall- und die Invalidenversicherung. § 10 Absatz 4 des Gewerblichen Unfallversicherungsgesetzes (und die analogen Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze) sagt, daß bei den gegen Unfall versicherten Personen, die keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (und das ist bei einem sehr großen Teil der Versicherten der Fall, z. B. bei den Lehrlingen), als Jahresarbeitsverdienst zur Bemessung der Unfallrente das Dreihundertfache dieses Tagelohnes gilt. Im übrigen gelten, wie schon angeführt, als Gehalt oder Lohn im Sinne der Unfallversicherung auch Lantien, Naturalbezüge oder ähnliche Bezüge. Ihr Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Eine besondere ungünstige Ausnahmestellung haben die landwirtschaftlichen Arbeiter zugewiesen bekommen. Für diese gilt (§ 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft) bei Berechnung der Rente als Jahresarbeitsverdienst derjenige Jahresverdienst, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter am Ort der Beschäftigung erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Also auch hier nicht der wirkliche Verdienst, sondern eine behördliche Abschätzung. Wie die Behörden diese Aufgaben erledigen, zeigt ein Blick in die einschlägigen Bekanntmachungen. Wir finden da „Jahresarbeitsverdienste“ für erwachsene männliche Arbeiter von 360, 320, ja sogar 300 Mk. Wie bei solchen Ansätzen die „Vollrenten“ und die sich hiernach richtenden Teilrenten ausfallen, kann man leicht ausrechnen. Bei einem Arbeiter, der z. B. zu 20 Proz. erwerbsunfähig erklärt wird (und es muß bekanntlich ziemlich schlimm mit ihm stehen, wenn das geschieht), beträgt die Rente 40 Mk. jährlich. Eine „riesige“ Summe! Die niedrige Festsetzung hat also auch hier die Wirkung, die Rentenberechtigten zu schädigen und die Berufsgenossenschaften zu entlasten. Unter der steigenden Verteuerung der Lebensmittel leiden natürlich auch die landwirtschaftlichen Arbeiter und eine Revision der einschlägigen Festsetzungen ist auch hier dringend geboten.

Hinsichtlich der Invalidenversicherung bestimmt § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes, daß als Jahresarbeitsverdienst zur Einteilung der Versicherten in die vorhandenen fünf Lohnklassen nicht

die Höhe des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend ist. Derselbe berechnet sich bei den Mitgliedern der Krankenkassen aus dem dreihundertfachen Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes und für alle anderen Versicherten aus dem dreihundertfachen Betrag des gekennzeichneten „ortsüblichen“ Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Hierdurch werden die unzulänglichen Festsetzungen für die Krankenversicherung auch auf die Invalidenversicherung übertragen.

Aus dem Mitgeteilten geht hervor, daß die Versicherten alle Ursache haben, auf eine den Tatsachen und der Wirklichkeit entsprechende Festsetzung der Durchschnittssätze des gesamten Arbeitsverdienstes oder der Naturalbezüge zu dringen. Die diesbezüglichen Anregungen hierzu können entweder von den Krankenkassen selbst oder auch von den Gewerkschaftskartellen ausgehen. Bei eingehender Begründung werden sich die zuständigen Behörden kaum der anderweiten Festsetzung entziehen können.

Die Vorstände der organisierten Klassen können aber durch eine Maßnahme in einem Punkte auch selbst den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 ist nämlich in bezug auf die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) eine Aenderung erfolgt, die es den Klassen ermöglicht, die Unterstüzungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten, soweit dieser fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, festzusetzen (§ 26a). Nach dem ursprünglichen Gesetz (vom 15. Juni 1883) konnte dieser Tagelohn nur bis zur Höhe von drei Mark festgesetzt werden. Die Festsetzung dieses erhöhten Betrages war veranlaßt worden durch einen Beschluß des preussischen Volkswirtschaftsrates. Daß die nach diesem ursprünglichen Satz zu bemessende Unterstüzung eine auskömmliche, wie sie das Versicherungsverhältnis dem Versicherten sichern sollte, ist, dürfte kaum zu behaupten sein. Inzwischen ist, wie wir erwähnt haben, die Lebenshaltung des Volkes eine teure geworden. Dementsprechend mußte, sollte die Versicherung ihren Zweck erfüllen, auch Vorsorge getroffen und den organisierten Klassen, welche das Lohnklassensystem eingeführt haben, die Möglichkeit gegeben werden, die Unterstüzungsätze entsprechend den veränderten Verhältnissen erhöhen zu können. Dieser Notwendigkeit gab der Gesetzgeber Folge, indem zunächst durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1892 den Klassen das Recht eingeräumt wurde, durch Statut die Unterstüzungen und Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, soweit er vier Mark nicht übersteigt, zu bemessen und festzusetzen. Durch die Novelle von 1903 ist dieser Satz auf fünf Mark erhöht worden.

Den veränderten Verhältnissen sind die Klassen leider nur spärlich gefolgt. In ganz Deutschland hat nur in etwa 15 Orten die genannte Gesetzesänderung Beachtung gefunden, so daß daselbst das Krankengeld in der höchsten Klasse mindestens 2,50 Mk. beträgt. Zu diesen Orten gehört allerdings Berlin auch; aber auch hier ist in dieser Beziehung noch viel zu tun. Selbst hier sind noch Krankenkassen vorhanden, deren Beteiligte, wenn sie auch nur mit Pfennigen zu den Lasten herangezogen werden sollen, sich jedem Fortschritt entgegenstellen. Bei der Ortskrankenkasse der Buchbinder ist es z. B. zu lebhaften Kämpfen darüber gekommen. Bei der

infolge der Lebensmittelverteuerung steigenden Tendenz der Löhne sollten die Klassen von der ihnen im Krankenversicherungsgesetz eingeräumten Möglichkeit, das Krankengeld zu erhöhen, ausgiebigen Gebrauch machen.

Wenn wir den Einfluß der Verteuerung der Lebensmittel auf die Arbeiterversicherungsgesetzgebung nur einigermaßen erschöpfend behandeln wollen, so ist noch zu erwähnen, daß durch diese Verteuerung die ohnehin sehr knappen Leistungen der Versicherung nur noch unzulänglicher werden. In der Invalidenversicherung beträgt die Durchschnittsrente zirka 154 Mk. pro Jahr. Davon kann ein Rentenempfänger selbst bei den bescheidensten Ansprüchen höchstens die Miete bezahlen. Soll der „Rentner“ von der Rente nicht nur sich, sondern auch Familienangehörige ernähren, so müßte die Familie ohne weitere Hilfe buchstäblich verhungern. Der Rentenempfänger wird von der Verteuerung der Lebensmittel noch mehr getroffen werden als der erwerbsfähige Arbeiter. Die sehr allmählich vor sich gehende Steigerung der Rentenhöhe infolge größerer Markenzahl wird illusorisch, denn sie hält bei weitem nicht Schritt mit der enormen Steigerung der Lebensmittelpreise. Der Rentenempfänger kann sich für die vielleicht jetzt höhere Rente nicht mehr Lebensmittel kaufen, wie für die frühere niedrige Rente. Ähnlich sind die Einflüsse auf die Krankenversicherung und die Unfallversicherung. Man kann hier nicht gut den Einwand machen, daß die betr. Leistungen nach der Höhe des verdienten Lohnes berechnet werden und daß die Arbeiter, wenn eine Verteuerung der Lebensmittel eintritt, sich höhere Löhne erkämpfen. Letzteres ist immer nur bei einzelnen Arbeitergruppen, besonders den gut organisierten, möglich, auch wird ein Steigen der Löhne nur nach harten Kämpfen und nur allmählich eintreten, wenn es überhaupt eintreten wird. Die eingetretene und vermutlich noch mehr steigende Verteuerung der Lebensmittel übt also eine höchst ungünstige Wirkung auf die Erfolge der Arbeiterversicherungsgesetze aus, ganz abgesehen davon, daß infolge der schlechteren Ernährung der Versicherten eine Vermehrung der Krankheits- und Invalidentätsefälle eintreten wird. Daß Unterernährung die Disposition zu Erkrankungen fördert, ist eine hinlänglich bekannte Tatsache.

Die Arbeiter sind daher gezwungen, die durch Zollgesetzgebung usw. herbeigeführte Verteuerung der Lebenshaltung nicht nur allein durch Er kämpfung höherer Löhne, sondern auch durch Ausgestaltung der Arbeiterversicherung wettzumachen.

Wurzen.

Friedr. Klees.

## Vom Arbeitsmarkt.

### Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

Vom 7. bis 9. Oktober fand zum erstenmal ein allgemeiner Verbandstag der österreichischen Arbeitsvermittlungsanstalten in Wien statt. Der Zweck der Tagung lag nicht nur in der Ausgestaltung der Organisation, sondern vor allem darin, die Beziehungen der Institution des öffentlichen Arbeitsnachweises zur Gesamtheit der Bevölkerung zu klären. Hierbei traten die Gegensätze zwischen den Interessen der Industrie und Landwirtschaft, der Kleingewerbetreibenden und der Arbeiterschaft, wie sich von selbst versteht, deutlich zutage.

Aus den Beratungen heben wir folgendes hervor: Zunächst ein Referat über die jüngste Ge-

Die klagende Firma bestritt, daß D. vom Beklagten eine Vollmacht zur Kündigung gehabt habe. Eine Zurückweisung des Zirkulars oder eine Beanstandung der Vertretungsmacht erübrige sich schon deshalb, weil sie — die Klägerin — durch zwei Dienstordnungen (v. 27. 4. und 20. 7. 05) ihrem Personal mitgeteilt habe, daß sie grundsätzlich jede Einmischung Dritter in das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Personal ablehne.

Der Beklagte Heizer A. wurde verurteilt. Aus den Gründen sei folgendes mitgeteilt:

Die Berufung der Klägerin auf ihre Dienstordnungen, wodurch sie sich die Einmischung Dritter in das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Personal verbeten habe, ist verfehlt. Diese Erklärung konnte und brauchte von den Schiffsmannschaften nur dahin verstanden werden, daß Klägerin bei gegenseitigen Verhandlungen mit niemand anders als mit ihren eigenen Leuten zu tun haben wolle. Eine Kündigung fällt indessen niemals unter den Begriff von Verhandlungen, sondern stellt sich als einseitiges Rechtsgeschäft dar, welches zu seiner Gültigkeit einer Annahme der Gegenseite nicht bedarf, also ein Verhandeln nicht nötig macht. Vorschriften ob der Kündigende seine Kündigung persönlich ausführt oder dieselbe von einem von ihm Bevollmächtigten ausführen läßt, können ihm nicht gemacht werden. Wäre in dem Zirkular tatsächlich eine Kündigung zu erblicken, dann hätte die Klägerin dieselbe unverzüglich beanstanden müssen, wenn sie die Vollmacht D.'s bezweifelte und sich vor Schaden schützen wollte.

Dagegen ist der zweite Einwand der Klägerin, daß D. tatsächlich keine Vollmacht vom Beklagten gehabt habe, weit berechtigt. Hätte der Vertreter des Beklagten ein glaubenswürdiges Protokoll vorlegen können, aus welchem zu ersehen, daß Beklagter an der fraglichen Versammlung teilgenommen und daß D. in der Versammlung nicht nur durch Affirmation oder Majoritätsbeschluß, sondern durch einstimmigen Beschluß aller Anwesenden oder durch Erklärung einzelner Anwesenden, darunter des Beklagten, zur Einreichung einer Kündigung ermächtigt worden sei, so hätte das Gericht vermutlich das Vorliegen einer gültigen Vollmacht annehmen können. Das ist nicht geschehen. Ganz abgesehen davon, daß der Beklagte nachträglich eine schriftliche Erklärung (auf das Schreiben der Klägerin an ihre Anwälte) vorgelegt hat, wurde durch die Erklärung des Vertreters des Beklagten, daß das betreffende Versammlungsprotokoll nicht mehr existiere, dargetan, daß er gar nicht imstande ist, den ihm obliegenden Beweis für die von ihm behauptete Bevollmächtigung des D. zu erbringen. Auch der Hinweis des Beklagten, daß tatsächlich am 16. Oktober die Arbeitsniederlegung der Schiffsmannschaften erfolgte, könne nicht als nachträgliche Genehmigung einer ohne Vollmacht vorgenommenen Kündigung angesehen werden. Die tatsächliche Arbeitsniederlegung der Schiffsmannschaften zwingt keineswegs zu dem Schlusse, daß alle Leute eine von D. erfolgte Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses nachträglich genehmigen wollten. Es wäre ebenso möglich, daß einzelne deshalb die Arbeit einstellten, weil nun einmal auch die übrigen Schiffsmannschaften in den Streik traten. Die Klägerin hat nun zwar in einem Schreiben an ihre Anwälte erklärt, daß Beklagter unter dem Eindrucke gestanden habe,

als ob vom Verbandsrechtlich für ihn gekündigt worden sei, und daß er infolgedessen am 16. Oktober die Arbeit niedergelegt habe, besonders da von dem Medner in der Versammlung zum Ausdruck gebracht worden sei, daß am 16. Oktober ein jeder die Arbeit nicht nur niederlegen könne, sondern müsse. Wenn dies zutreffen sollte, dann wäre in diesem Falle schon eher die Schlussfolgerung gerechtfertigt, daß Beklagter eine von D. erfolgte Kündigung seines Arbeitsverhältnisses nachträglich habe genehmigen wollen.

Das Gericht indessen ist der Meinung, daß in dem Zirkular des D. eine rechtswirksame Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Klägerin und ihren Schiffsmannschaften gar nicht zu erblicken war. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob Beklagter tatsächlich dem D. eine Vollmacht zur Kündigung seines Arbeitsverhältnisses erteilt hatte oder ob, wenn solche Vollmacht ursprünglich nicht erteilt war, in der Arbeitsniederlegung des Beklagten eine nachträgliche Genehmigung zu erblicken wäre. Lag also in dem Zirkular keine Kündigung, dann war auch darin, daß die Klägerin das Zirkular unbeantwortet ließ, keine Einverständniserklärung, daß D. ohne Vollmacht handle, zu finden. Ebenso wenig brauchte die Klägerin das Zirkular wegen mangelnder Vollmacht zurückzuweisen, um es unwirksam zu machen.

Das Gericht steht zwar nicht auf dem schroffen Standpunkt von Dernburg und Plant, daß jede Kündigung, welche unter Beifügung einer Bedingung erfolgt, deshalb immer unwirksam sei. Es folgt indessen der Ansicht des Landgerichts Hamburg, daß die im Zirkular vom 2. Oktober 1906 angedrohte Arbeitsniederlegung infolge der beigefügten Bedingung und der vorhergehenden Begründung so vieldeutig und unbestimmt erscheint, daß sie nicht als eine Kündigung verstanden werden konnte. Insbesondere ist das Gericht dem Landgericht darin beigetreten, daß ein Arbeitgeber aus dem Zirkular gar nicht entnehmen konnte, ob der Wille der Arbeitnehmer nur dahin ging, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn der Arbeitgeber bis zum 15. Oktober sämtliche Vorschläge, sei es ausdrücklich, sei es durch Nichtbeantwortung, abgelehnt hätte, oder ob der Wille der Arbeitnehmer dahin ging, das Arbeitsverhältnis auch dann aufzulösen, wenn bis zum 15. Oktober ein Teil der Vorschläge von ihm angenommen, ein Teil abgelehnt oder mit Gegenvorschlägen beantwortet war. Die klägerische Firma konnte aus dem Zirkular unmöglich entnehmen, ob das Arbeitsverhältnis des Beklagten nach seinem Willen auch dann aufgelöst sein sollte, wenn die Klägerin selbst zwar die Forderungen ihrer Arbeitnehmer bewilligte, die übrigen Arbeitgeber sich aber ablehnend gegen die Forderungen der Arbeitnehmer verhielten, oder ob die Bedingung für die Fortsetzung der Arbeit der klägerischen Arbeitnehmer nur die war, daß Klägerin allein ihren Mannschaften die Forderungen bewilligte. Endlich kommt hinzu, daß im Zirkular gar nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um eine wirkliche Kündigung im Auftrage der einzelnen Arbeitnehmer handle.

Aus allen diesen Gründen müßte die Verurteilung des Beklagten, Heizer A., wegen Vertragsbruch und zur Entschädigung erfolgen.

Berlin.

G. Linf.

werbenovelle hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die genossenschaftlichen (der Innungen), konzessionierten (privaten) und öffentlichen (kommunalen, Vereins-) Arbeitsnachweise. Hierbei wurden nachstehende Leitsätze aufgestellt:

„Der gewerbmäßige Arbeitsnachweis ist prinzipiell zu verwerfen, weil die Entwicklung der sozialen Verhältnisse es nicht zuläßt, die Arbeitslosigkeit dauernd zum Gegenstand privater Erwerbsnütz zu machen. Die Regelung der Arbeitsvermittlung ist, als im öffentlichen Interesse liegend, zum Gegenstande öffentlich-rechtlicher Fürsorge zu erklären. Die Erreichung der allmählichen vollständigen Ausschaltung des gewerbmäßigen Arbeitsnachweises macht es zur Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in jenen Kronländern, in welchen es an einer solchen mangelt, anzustreben. In Ausführung der Bestimmung des § 21a der Gewerbenovelle ist die Stellenvermittlung für Ammen, für das Personal im Gastwirtsgeverbe sowie für Fährtenangehörige durch besondere Verordnungen zu ordnen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß die Stellenvermittlung in den zwei letztgenannten Berufsarten nicht für die Zwecke der Prostitution bzw. des Mädchenhandels mißbraucht werde. Die Vereinsnachweise sind einer behördlichen Kontrolle zu dem Zwecke zu unterstellen, damit mit Hilfe derselben die Bestimmungen über den gewerbmäßigen Arbeitsnachweis nicht umgangen werden.“

Von besonderem Interesse sind die Beschlüsse über die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Sie lauten:

1. Für die Einführung einer weiteren Bevölkerungskreisen zugute kommenden Arbeitslosenversicherung ist eine unerläßliche Voraussetzung, daß der allgemeine öffentliche Arbeitsnachweis eine vollkommene Ausgestaltung erfahre.
2. Diese Ausgestaltung hätte, abgesehen von der Neugründung öffentlicher Arbeitsvermittlungsanstalten und einer ausgiebigen Unterstützung dieser Anstalten aus öffentlichen Mitteln, insbesondere auch in der Richtung zu erfolgen, daß die bestehenden Facharbeitsnachweise mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen in stete enge Fühlung treten.
3. Um dies herbeizuführen, hätten die allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten mit den an ihrem Orte bestehenden Facharbeitsnachweisen insofern das Einvernehmen zu pflegen, daß sie die von ihnen etwa herausgegebenen periodischen Anzeigen oder sonstigen Verzeichnisse der offenen Stellen und Stellengesuche den Facharbeitsnachweisen regelmäßig mitteilen, diese jedoch sich verpflichten, ihre Klienten, denen sie entweder keine Stelle verschaffen oder keine Arbeitskräfte besorgen können, an die öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten zu weisen.“

Es folgte dann ein Referat über die Vermittlung von Lehr-, Dienst- und Arbeitsplätzen für schulentlassene Knaben und Mädchen. Der Kongress beschloß folgende Resolution:

„Der erste allgemeine Verbandstag der österreichischen Arbeitsvermittlungsanstalten stellt an das Ministerium für Kultus und Unterricht das dringende Ersuchen, Einfluß darauf zu nehmen, daß die Leitungen der Volks- und Bürgerschulen die im letzten Jahre der Schulpflicht stehenden Schüler auf die Vorteile der allgemeinen öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten nachdrücklich aufmerksam machen und darauf hinwirken, daß jene Schüler, welche sich einem Erwerb zuwenden, die Vermittlung der in ihrem Wohnort oder dessen Nähe etwa bestehenden allgemeinen Arbeitsnachweise stellen auch tatsächlich in Anspruch nehmen. — Der Verbandstag bezeichnet es als empfehlenswert, daß die allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten alljährlich zur Zeit des Schlußes Listen von offenen Lehrplätzen und ähnlichen Lehr- und Arbeitsgelegenheiten verfassen und an die Leitungen der Volks- und Bürgerschulen ihres Sprengels zur weiteren Befamnung an die Schüler verteilen.“

In den Schlußberatungen befahte sich der Verbandstag mit der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises, der einen neutralen Platz für den Arbeitsmarkt bilden und als ein Zweig der öffentlichen Verwaltung gelten solle. Als Centralstelle

hätte das Handelsministerium zu fungieren, dem in einem ständigen Ausschuss des Arbeitsbeirates ein begutachtendes Organ zur Seite stehen soll. Die Verwaltungskörper der Arbeitsvermittlungsanstalten müßten paritätisch zusammengesetzt sein mit einem vom Handelsminister ernannten Vorsitzenden.

Endlich sprach sich der Verbandstag für die systematische Vermittlung von Arbeitsplätzen an Reservisten, für die Förderung der interlokalen Arbeitsvermittlung, für eine ständige Organisation sämtlicher Stellenvermittlungen, sowie für eine ständige Berichterstattung über den Arbeitsmarkt aus.

Die Gewerkschaften waren durch mehrere Delegierte vertreten, die wiederholt in die Debatte, insbesondere bei der Frage der Streiklausel, eingriffen und deren Beibehaltung verlangten, indes die bürgerlichen Vertreter bloß zugeben wollten, daß der Stellensuchende über einen ausgebrochenen Streit informiert werde.

E. R.

## Gewerbegerichtliches.

### Aus der Rechtsprechung der Gewerbegerichte.

1. Kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeitnehmer persönlich kündigt?
2. Ist die Kündigung seitens eines Arbeitnehmers durch seinen Verbandsvorsitzenden, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer zur Kündigung beauftragt worden ist, für den Arbeitgeber rechtsverbindlich?
3. Ist eine Kündigung die unter Beifügung einer Bedingung erfolgt, deshalb unwirksam? Gew.-O. § 122, B. G.-B. 174, 177, 180.

Eine Entscheidung über diese für die Arbeiter höchst wichtigen Fragen hat das Hamburger Gewerbegericht getroffen. Die zu 1 und zu 2 gestellten Fragen wurden **verneint**; die zu 3 **bejaht**. Der Vorsitzende des Hafnarbeiterverbandes D. brachte im Oktober 1906 durch ein Zirkular den „Arbeitgebern des Binnenschiffahrtsgewerbes“ zur Kenntnis, daß, falls die Arbeitgeber nicht geneigt sind, die aufgestellten Forderungen der Schiffsmannschaften zu berücksichtigen, das Arbeitsverhältnis vom 15. Oktober für die Schiffsmannschaften als gelöst zu betrachten sei.

Infolgedessen klagte die Firma A. gegen den Heizer M. auf Zahlung von 133,33 Mk. wegen Vertragsbruch. Der Beklagte A. sieht in dem Zirkular — zu dessen Erlaß D. von den beteiligten Schiffsmannschaften, insbesondere auch von ihm, dem A., Vollmacht gehabt habe — eine ordnungsgemäße Kündigung. Die Klägerin hätte in Gemäßheit des § 174 B. G.-B. Vorlegung einer Vollmachtsurkunde fordern und bei Nichtvorlegung die Kündigung unverzüglich zurückweisen müssen, um dieselbe rechtswirksam zu machen. Da dieses nicht geschehen, das Zirkular vielmehr unbeantwortet geblieben sei, müsse die Kündigung gegen die Klägerin als rechtswirksam gelten. Indessen selbst wenn eine Bevollmächtigung des D. durch den Beklagten A. nicht vorgelegen habe, so sei doch auf Grund der §§ 180 und 177 Abs. I des B. G.-B. eine nachträgliche Genehmigung der Kündigung durch den Beklagten A. anzunehmen, da die Klägerin die Vertretungsmacht des D. nicht beanstandet und Beklagter tatsächlich am 16. Oktober die Arbeit niedergelegt habe.

Konsumvereine, Lieferantengeschäft und Eigenproduktion.

Im Vorstehenden haben wir in kurzen Zügen rein referierend, ohne irgendwelche Kritik, eine Inhaltsangabe der beiden Bände gegeben, die als Handbuch für die Konsumvereine unentbehrlich sind, für unsere Gewerkschaftsmitglieder und Beamten aber auch nicht ohne Interesse sein dürften.

H. Stühmer.

## Anderer Organisationen.

### Christlicher Terror.

Ein beliebtes Agitationsmittel der Christlichen gegen unsere Gewerkschaften ist der berüchtigte Terrorismuschwinkel, der seit Jahren auf der christlichen Tagesordnung steht. Da werden Fälle von angeblichem „Terrorismus“ der Mitglieder unserer Gewerkschaften gegen christlich organisierte direkt aus den Fingern gesogen, oder kleine Nebenjächlichkeiten zu großen Geschehnissen aufgebauert. Gegen den christlichen Spiegel gehalten wird jede Mühe zum Elephanten. Selbst in den Jahresberichten der christlichen Gewerkschaften wird der Terrorismuschwinkel immer weiter gefakt als die „Frucht sozialdemokratischer Erziehung“. Was da alles in der christlichen Presse als Terrorismus aufgeführt wird, geht auf keine Kuhhaut mehr.

Daß wir den Terrorismus, wo solcher wirklich ausgeübt wurde, scharf verurteilen, wird natürlich in der christlichen Presse verschwiegen. Und daß unsere Gewerkschaften eine große Kulturarbeit in der Erziehung und Veredelung der großen Arbeitermassen geleistet haben, eine Arbeit, die von den Christlichen nur zu hindern gesucht wurde, davon schweigen sie ebenfalls. Dagegen sind sie unermüdetlich in der Erfindung neuer Terrorismusgeschichten, von denen die frommen christlichen Schäflein angeblich betroffen werden.

Was es mit diesen Dingen auf sich hat, ist wiederholt in unserer Presse dargetan. Indes ist es nicht unangebracht, wenn sie einmal etwas näher beleuchtet werden. Das hat der Genosse Anton Raith, Angestellter des Holzarbeiterverbandes in München, in der Generalversammlung des Münchener Gewerkschaftskartells getan. Sein Vortrag ist als Flugchrift\*) vom Gewerkschaftskartell herausgegeben. Raith stellt fest, daß alle die Fälle „sozialdemokratischer Terrorismus“, die in christlichen Gewerkschaftsblättern, der Zentrums- und Scharfmacherpresse kolportiert werden, zu 90 Proz. purer Schwindel sind. Und der Rest stellt sich bei näherer Prüfung als eine tendenziöse Aufschauung alltäglicher Vorkommnisse heraus. Jede Lüge des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie wird weiter gegeben und jedes Ungemach, das einem Christlichen passiert, als Terrorismus der Sozialdemokraten in der christlichen Presse gebrandmarkt. Raith erinnert u. a. an die „abgeschnittenen“ Gerüststangen in Ingolstadt, die heute noch heil sind, die aber von den christlichen Blättern immer weiter gelogen wurden, bis der Schwindel schließlich vor Gericht als solcher festgestellt wurde.

Die Flugchrift des Münchener Kartells enthält eine große Sammlung solcher und ähnlichen Materials, das Raith in seinem Vortrage bekannt-

\*) „Streiflichter zum Entrüstungsrummel der christlichen Gewerkschaften über Terrorismus.“ Vortrag von A. Raith, Verlag des Gewerkschaftsvereins in München, Baderstr. 1.

gab. Wenn Terrorismus an den Rockschößen irgendwo hängt, dann ist das ganz besonders bei den Christlichen der Fall. Was diese Leute an Noheit, direkt von der christlichen Presse angereizt, zu leisten vermögen, ist geradezu unglaublich. Die Christlichen haben von der erfundenen Durchsägung der Gerüste in Ingolstadt so lange in ihrer Presse geschrieben, bis schließlich ihre eigenen Mitglieder sich an den Gedanken gewöhnten, etwas Terartiges zu tun. Beim Streik der christlichen Bauarbeiter in Revelaer haben Streikende dann auch, um die Streikbrecher zu Fall zu bringen, faktisch die Gerüste durchgesägt und gar der christliche Gauleiter wurde als der Anstiftung verdächtig in Haft genommen. Das ist zweifelsohne die direkte Frucht der Erziehung in den christlichen Gewerkschaften. So lange diese ihre Blätter mit erfundenen Terrorismusgeschichten füllen, ist es selbstverständlich, daß ungebildete und weniger charakterfeste Personen in ihren Mitgliederkreisen sich diese erfundenen Geschichten zum Muster nehmen. Das ist ungefähr dieselbe psychologische Wirkung, die die Indianergeschichten auf die Jugend, die Schundromane auf ältere ungebildete Leute ausüben. Das ist die Heranzüchtung des Terrorismus in Reinkultur, die die Christlichen seit Jahren leider, wie Figura zeigt, mit Erfolg betreiben.

Einen weiteren, solch unglaublichen, aber durch den terroristisch verrohenden Inhalt der christlichen Presse erklärlichen Fall christlichen Terrorismus deckt der katholische „Arbeiter“ in seiner Nr. 2 dieses Jahrganges auf. Wir geben die Notiz hier wieder, müssen freilich dem „Arbeiter“ die Verantwortung für die Wahrheit derselben überlassen. Der „Arbeiter“ schreibt:

„Frau Johann Geaf hatte in Gemeinschaft mit der Gemamme Berwang aus Steinbach und des Aderers Johann Hoffmann am zweiten Weibnachtsfeiertage von Dörsdorf aus ein Kind zur Taufe in die Pfarrkirche nach Dhalerweiler (Saargebiet) gebracht. Die dazu benutzten Wagen hatten sie in der Gastwirtschaft Schmidt in Dhalerweiler untergebracht. Als sie nach der heiligen Handlung zum Wagen zurückkehrten, trafen sie dort die vier christlichen Gewerkschafter Heinrich W., Johann R., Bergmann K. und Knappschäftsältester B., die sofort mit Fragen über die Frauen herfielen: „Ist der Gestaltete ein christlicher oder ein katholischer Fachabteiler?“ Als die Frauen schließlich, weil der Vater Mitglied unseres Arbeitervereins und der Bergarbeiterfachabteilung ist, sagten, er sei wohl Fachabteiler, erklärten die christlichen Gewerkschafter nacheinander folgendes:

R.: „Dann sollte Sie ihm, dem Lüstling, lieber den Hals abschneiden.“ — Knappschäftsältester B.: „Sie sollten ihm den Hals zuhalten.“ — W.: „Gebt mir doch das Kind einmal her, ich nehme es an den Weinen und schlage es mit dem Kopf gegen die Wand.“ — Bergmann K.: „Laßt es mich mal in die Augen gucken.“ Darauf: „Ja, es ist nicht mehr wert!“

Die Frauen konnten sich und das Kind vor weiteren Beschimpfungen nur dadurch retten, daß sie schleunigst die Gastwirtschaft verließen. Wir hielten diese Noheiten zuerst nicht für möglich und ließen deshalb an Ort und Stelle genaue Erkundigungen einziehen. Diese ergaben nun die volle Wahrheit der genannten Vorgänge. Die beteiligten, beschimpften Personen erklärten sich auch bereit, die gemachten Angaben nötigenfalls vor Gericht zu beschwören. Außerdem wurde noch eine Reihe weiterer Zeugen des Vorfalles genannt, deren Namen wir ebenfalls feststellen konnten.

„Wer will,“ so fragt der „Arbeiter“ weiter, „diese in den christlichen Gewerkschaften gepflegte Verhebung denn vor Gott und seinem Gewissen verantworten?? Katholische Arbeiter und Arbeiterfamilien, die getreu den Weisungen ihres Bischofs auch in der Arbeiter- und Gewerkschaftsfrage sich in tinnigster Verbindung mit ihrer katholischen Kirche halten, werden beschimpft, verhöhnt, mißhandelt!!! Weil sie einer terroristischen Streiforganisation, die auf dem heidnischen sozialdemokratischen Grundsatz von der Gleichstellung der Arbeiter mit einer Ware aufgebaut ist, nicht beitreten wollen, werden sie in der erbärmlichsten Weise verfolgt.“

## Genossenschaftliches.

### Das Jahrbuch des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine.

Wer sich über den Umfang der Genossenschaften in Deutschland und dem Wesen derselben einen Einblick verschaffen will, für den ist das von der Verlagsanstalt des Verbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg herausgegebene Jahrbuch unentbehrlich. In zwei stattlichen Bänden, die zusammen 1360 Seiten umfassen, enthält dasselbe nicht nur das gesamte statistische Material über die Genossenschaften, sondern ist zugleich eine Geschichte aller Vorkommnisse in der Genossenschaftsbewegung während des letzten Jahres und ist ferner, wie der Verfasser ganz richtig im Vorwort bemerkt, ein Spiegelbild der Verbandsarbeit im großen wie im kleinen.

Der Bericht über die Entwicklung des Centralverbandes deutscher Konsumvereine im Jahre 1906 beginnt mit einem Artikel über Art und Wesen der Genossenschaften und der Genossenschaftsbewegung. In diesem Artikel setzt sich der Verbandssekretär Heinrich Kaufmann mit dem im Verlage von Gust. Fischer in Jena erschienenen Werk: „Sozialismus und soziale Bewegung“ von Professor Werner Sombart auseinander und zwar speziell über die Sombartsche Definition des Begriffes „soziale Bewegung“. Auf diese Polemik, die 18 Seiten umfaßt und die zeigen soll, was die Genossenschaftsbewegung nicht ist, folgt eine Definition des Begriffes Genossenschaftsbewegung. Die wichtigsten und grundlegendsten Sätze dieser Ausführungen lauten:

„Die Beteiligung an einer Genossenschaft bedeutet, daß das Mitglied einen Teil seiner individuellen wirtschaftlichen Funktionen auf den gemeinschaftlichen genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb oder besser noch Wirtschaftsbetrieb überträgt. Dasselbe gilt für den Zusammenschluß von Genossenschaften zu Centralgenossenschaften.

Kein Mitglied wird gezwungen, einer Genossenschaft beizutreten, es ist sein freier Wille. Die Genossenschaft entsteht auf Grund einer freien Vereinbarung der Beteiligten; diese übernehmen die gleiche Verantwortung und üben die gleichen Rechte aus. Der Zweck des Zusammenschlusses ist die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile. Damit haben wir die Elemente für die Definition des Begriffes Genossenschaftsbewegung in der Hand.

Die Genossenschaftsbewegung ist das Bestreben, durch freie Vereinbarung wirtschaftliche Funktionen von Personen oder Personenvereinigungen, unter deren gleicher Verantwortung und Berechtigung zwecks Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem gemeinschaftlichen Wirtschaftsbetrieb zu übertragen.“

Das Kapitel „Genossenschaftliche Kämpfe“ zeigt uns, welchen Verleumdungen und Verdächtigungen die Genossenschaftsbewegung ausgesetzt ist. — Der ganze sogenannte Mittelstand und die diesem zur Verfügung stehenden Organe: „Mittelstands-Correspondenz“, „Kolonialwarenzeitung“, „Reichsbote“, die Militärvereine, Regierung und Behörden wett-

eifern miteinander in der Bekämpfung der Konsumvereine, die Steuergesetzgebung wird ebenfalls gegen letztere mobil gemacht, um sie zu schädigen und ihnen das Leben schwer zu machen. Diese ganze Materie wird in dem Jahresbericht sehr eingehend behandelt, so daß wir das Studium dieses Abschnitts ganz besonders empfehlen können.

Die Abhandlungen über den Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung, die Verbandsorganisation der deutschen Genossenschaften, Stand und Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung, über den Centralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1906, sowie über die Genossenschaftsbewegung des Auslandes übergehen wir, weil es sich meistens um statistische und tabellarische Darstellungen handelt. Zu bemerken wäre dazu, daß 45 deutsche Konsumvereine bereits einen jährlichen Umsatz von 1 Million Mark haben, von denen nur zwei dem Centralverband nicht angehören. Der Umsatz des Konsumvereins Leipzig-Plagwitz beträgt über 13 Millionen. Dem Internationalen Genossenschaftsbund gehörten am 19. April 1907 618 Genossenschaften an, davon 347 in Großbritannien und 77 in Deutschland.

Darauf folgt der Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine im Jahre 1906, wie derselbe auf dem vierten ordentlichen Genossenschaftstag in Düsseldorf (17. bis 19. Juni 1907) erstattet worden ist. Zu bemerken ist, daß der Mitgliederbestand der Unterstützungskasse am 31. Dezember 1906 84 Vereine und 1687 Personen betrug. Der Kassenbestand ist bereits auf 133 946,03 Mk. angewachsen. — Der nächste Abschnitt enthält den Bericht über die Tätigkeit des Tarifamts an den Genossenschaftstag. Die Berichte über die einzelnen Revisionsverbände nebst den Statistiken über die Geschäftsergebnisse der angeschlossenen Genossenschaften umfaßt allein 300 Seiten. Daran schließt sich der Bericht über die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine im Jahre 1906 mit einem Anhang, der den Bericht über den Stand der geplanten Errichtung einer Seifenfabrik und zum Schluß ein alphabetisches Verzeichnis der Verbandsvereine enthält.

Der zweite Band beginnt mit den Düsseldorfer Genossenschaftsversammlungen vom 15. bis 20. Juni 1907 in Düsseldorf, über die bereits gleich nach der Tagung im „Correspondenzblatt“ berichtet wurde. Darauf folgen die Drucksachen über die gemeinsamen Anträge des Vorstandes und Ausschusses an den Genossenschaftstag, den weiteren Ausbau der Organisation des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und seiner Revisionsverbände betreffend, sowie über die Tarifverhandlungen mit dem Verbands der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands und dem Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands. Insgesamt nimmt dieser Teil, der Genossenschaftstag mit den dazu gehörenden Drucksachen die erste Hälfte des zweiten Bandes (319 Seiten) ein, während die zweite Hälfte (296 Seiten) die Berichte der sieben Revisionsverbände und deren Verbandstage wiedergibt. Diese letzteren beschäftigen sich vorwiegend mit rein geschäftlichen Angelegenheiten, in einigen Fällen standen aber auch die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften auf der Tagesordnung, die allerdings auch mehr oder weniger vom geschäftlichen Standpunkt aus erörtert wurden. In dasselbe Gebiet fallen die Verhandlungen über gemeinschaftlichen Wareneinkauf der

Der Fall zeigt, wo Terrorismus geübt, Noheit gezüchtet wird. Den christlichen Gewerkschaftern kann nur dringend empfohlen werden, vor ihrer eigenen Tür zu kehren. Und da vor allem sollten sie sich ihrer Verantwortung bewußt werden; dadurch, daß sie jede ihnen ins Ohr geblasene Terrorismusgeschichte weiter kolportieren und aufhauen, tragen sie zur Verrohung und Verbeugung ihrer Mitglieder bei, die dann derartige Taten vollbringen. Man erzieht nicht, wenn man schwindelt, sondern nur, wenn man unausgesetzt an der Veredelung der Arbeiter, an der Stärkung ihres Solidaritätsgefühls arbeitet. Bisher haben die Christlichen freilich das Gegenteil getan. Vielleicht halten sie Einsicht, wenn ihnen die Früchte ihrer bisherigen Tätigkeit öfters vor Augen gehalten werden.

**Mitteilungen.**

**Quittung**

über die im Monat Januar 1908 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Kupferschmiedef. 4. Qu. 06, 1. u. 2. 07	364,52 Mf.
" " Bildhauer f. 4. Qu. 06, 1., 2. 3. Qu. 07	719,30 "
" " Tapezierer für 2. u. 3. Qu. 07	594,80 "
" " Brauereiarbeiter für 3. Qu. 07	1109,— "
" " Sattler für 3. Qu. 07	250,— "
" " Schmiede für 3. Qu. 07	603,84 "
" " Hand- u. Transportarb. f. 3. Qu. 07	2859,— "
" " Textilarbeiter für 3. Qu. 07	4259,— "
" " Barbier für 3. u. 4. Qu. 07	80,— "
" " Formstecher für 4. Qu. 07	19,20 "
" " Bäcker für 4. Qu. 07	514,52 "

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Januar 1908:

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.)

Von den Gewerkschaftskartellen:

Mühlheim a. Rh. 20,— Mf.,	Leipzig 100,— Mf.,
Hamburg 1400,— Mf.,	Kattowitz 16,75 Mf.,
Riesa 8,95 Mf.,	Lauban 19,— Mf.,
Marktredwitz 20,— Mf.,	
in Summa 1584,70 Mf.	

Berlin, den 4. Februar 1908.

Hermann Kube.

**An die Verbands-Expeditionen.**

Der Nr. 7 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 1, enthaltend eine Arbeit: „Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1906“ in Stärke von 24 Seiten beigegeben. Der Gesamtumfang der Nr. 7 stellt sich danach auf 40 Seiten.

Die Generalkommission.

**Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.**

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altenburg:	Hayke, August, Angestellter des Mühlenarbeiterverbandes.
Berlin:	Vogedein, Karl, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.
"	Gupfer, Otto, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.
"	Frenhler, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.

Berlin:	Seidemann, Karl, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.
"	Renner, Georg, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
"	Hentschke, Max, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
Bremen:	Meher, Matthes, Angestellter des Verbandes der Seeleute.
Bremerhaven:	Müller, Peter, Angestellter des Verbandes der Seeleute.
"	Dellerich, Otto, Angestellter des Verbandes der Seeleute.
Dresden:	Leinen, Paul, Angestellter des Verbandes der Lithographen und Steindruckere.
"	Heinß, Max, Angestellter der Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
Hamburg:	Ramcke, Peter, Angestellter des Verbandes d. Zigarrensortierer usw.
"	Müller, Paul, Angestellter des Seemannsverbandes.
"	Waad, Friedrich, Angestellter des Seemannsverbandes.
Kiel:	Niechers, Heinr., Geschäftsführer.
Königsberg:	Seidel, Max, Angestellter des Transportarbeiter-Verbandes.
Leipzig:	Wiegel, Hermann, Expedient.
"	Bejorner, Robert, Buchhandlungsangestellter.

**Literarisches.**

(Bei Bestellungen der hier angegebenen Schriften wolle man sich an den Verlag derselben oder an die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, wenden.)

**Publikationen der Gewerkschaften.**

Transportarbeiter. Filiale Leipzig. Geschäftsbericht 1907. Verlag von Geinr. Neber, Leipzig.

**Sonstige Literatur.**

Stivester 2999. Von H. Hoffmann. Ein Blick in die Zukunft. Preis 3 Mf., gebunden 4 Mf. Webers Verlag von Dr. Abel und Born. Leipzig 1907.

**Zeitschriftenschau.**

Die Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Aus dem Inhalt der Hefte 14—16 heben wir hervor: S. Wollensbühr: Die Novelle zur Gewerbeordnung. P. Lange: Die Privatangestellten und die staatliche Versicherung. P. Hirsch: Ein neues Attentat auf die preussischen Arbeiter. W. Jansson: Die gewerkschaftliche Aktion im Jahre 1906. Ergänzungsheft: Nationalität und Internationalität. Von R. Kautskib. Preis pro Heft 25 Pf., im Jahresabonnement 13 Mf. Verlag von J. S. W. Dieß Nachfl. in Stuttgart.

Sozialistische Monatshefte. Herausgegeben von Dr. J. Bloch. Alle 14 Tage erscheint ein Heft. Aus dem Inhalt der Hefte 1 und 2 dieses Jahrganges heben wir hervor: E. Bernstein: Das Werk des Preussentages und der Wahlrechtskampf. D. Hue: Die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Jul. Deutsch: Gewerkschaftliche Lohn- und Preispolitik. Fr. Sahn: Das Gesetz der wirtschaftlichen Konzentration. W. Heine: Der Kampf um die preussische Wahlrechtsreform. R. Wolter: Unsere Stellung zur Privatbeamtenbewegung. H. Winnig: Die Demokratie in der Arbeiterbewegung. Preis pro Heft 50 Pf., pro Vierteljahr 3 Mf. Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 121 f.